

---

Jaroslav Kučera ist wissenschaftlich-pädagogischer Mitarbeiter am Institut für Internationale Studien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität in Prag.

---

Oldenbourg

Jaroslav Kučera  
Minderheit im Nationalstaat

Quellen und Darstellungen zur  
Zeitgeschichte  
Herausgegeben vom Institut für  
Zeitgeschichte

Band 43

Jaroslav Kučera

---

Minderheit  
im Nationalstaat

Die Sprachenfrage in den  
tschechisch-deutschen Beziehungen  
1918–1938

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kučera, Jaroslav:**

Minderheit im Nationalstaat : die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938 / Jaroslav Kucera. – München : Oldenbourg, 1999

(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 43)

ISBN 3-486-56381-5

© 1999 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz und Druck: aprinta, Wemding

Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56381-5

# Inhalt

Einleitung . . . . .	1
I. Die Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung 1918–1938 . . . . .	9
A. Auf dem Wege zum Sprachengesetz (1918–1920) . . . . .	9
1. Die Sprachenfrage als Funktion der Staatsidee . . . . .	9
2. Erste Sprachregelungen (1918–1919) . . . . .	20
3. Internationale Verpflichtungen der Tschechoslowakei auf dem Gebiet des Sprachenrechts . . . . .	27
4. Ausarbeitung und Annahme des Sprachengesetzes (1919–1920) . . . . .	36
5. Die Sudetendeutschen und das Sprachengesetz . . . . .	61
B. Die Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz . . . . .	73
1. Im Schatten der „allnationalen Koalition“: Abschied von der ursprünglichen Konzeption des Sprachenrechts (1920–1925) . . . . .	73
2. Die Herausgabe der Durchführungsverordnung (1926) . . . . .	87
C. Die Sprachenfrage in den Beziehungen zwischen Prag und Berlin . . . . .	98
D. Die Entwicklung der Sprachenfrage seit 1926 und die Handlungsspielräume der sudetendeutschen Politik . . . . .	116
1. Die trügerische Stille: die Sprachenpolitik bis zu Henleins Wahlsieg (1926–1935) . . . . .	116
2. Die Sprachenfrage im sog. Februarabkommen (1936–1937) . . . . .	139
E. Das Nationalitätenstatut und das neue Sprachengesetz (1938) . . . . .	154
1. Die Ausarbeitung des Nationalitätenstatuts und des neuen Sprachengesetzes (April-Juni 1938) . . . . .	154
2. Die sudetendeutsche Politik und die Verhandlungen über das Nationalitätenstatut . . . . .	163
3. Vom „zweiten“ zum „vierten“ Plan (Juli-September 1938) . . . . .	171
II. Sprachenrecht und Sprachpraxis . . . . .	187
A. Das tschechoslowakische Sprachenrecht: Entwicklung, Charakteristik, Grundprobleme . . . . .	187
B. Der sprachliche Alltag . . . . .	203
1. Massenkommunikation zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Bürger . . . . .	203
2. Die Sprache in der Politik . . . . .	210
3. Die Sprache im Geschäftsverkehr . . . . .	225

C. Die Sprache und die Staatsangestelltenfrage . . . . .	246
1. Die Staatsangestelltenfrage als Problem der Nationalitätenpolitik . . . . .	246
2. Die „tschechoslowakische“ Amtssprache und die deutschen Staats- angestellten . . . . .	255
3. Prüfungen und Prüflinge . . . . .	268
4. Die zahlenmäßige Entwicklung der deutschen Staatsangestellten in den Jahren 1918–1937 . . . . .	277
5. Bemühungen um eine proportionale Vertretung der Nationalitäten im Staatsdienst . . . . .	286
D. Orts- und Straßennamen . . . . .	298
Zusammenfassung . . . . .	307
Anhang . . . . .	315
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	315
1. Archivalische Quellen . . . . .	315
2. Publierte Quellen, Dokumentensammlungen, Nachlagewerke . . . . .	316
3. Periodika . . . . .	317
4. Zeitgenössisches Schrifttum . . . . .	318
5. Darstellungen . . . . .	321
Abkürzungen . . . . .	324
Personenregister . . . . .	327

## Vorwort

Die vorliegende Studie ist im Rahmen eines Forschungsprojekts des Instituts für Zeitgeschichte zum Thema der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit entstanden. Das Vorhaben wurde im Zeichen der Wiederverdichtung der Beziehungen zwischen beiden Völkern nach der „Samtenen Revolution“ im Jahr 1990 begonnen und im Herbst 1994 abgeschlossen.

Im Geist des „praktischen Bilateralismus“ waren die beiden Projektstellen mit einem deutschen und mit einem tschechischen Wissenschaftler besetzt. Meine Studie über die Sprachenpolitik der Ersten tschechoslowakischen Republik und Christoph Boyers Untersuchung über Aspekte des Nationalitätenkonflikts in der Wirtschaft verbindet ein gemeinsames Anliegen: Wir wollten *sine ira et studio* einen Beitrag leisten zur Überprüfung des vielerorts noch virulenten Vorwurfs, die Deutschen in der ČSR seien der „durchgängigen brutalen Unterdrückung“ seitens eines rabiaten tschechischen Chauvinismus ausgesetzt gewesen. Ebenso sollte aber auch das entgegengesetzte Extrem – der Topos von der Tschechoslowakei als einem nationalitätenpolitischen „Musterknaben“ – kritisch durchleuchtet werden. Wir haben uns also um ein differenziertes, vielfältig facettiertes Bild der Gemengelage von Mit- und Gegeneinander bemüht und zu zeigen versucht, daß ungeachtet der Imprägnierung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Ersten Republik durch den Nationalitätenstreit das Zusammenleben von Tschechen und Deutschen über weite Strecken hin geradezu als undramatische Alltagsrealität bezeichnet werden kann. Schon durch die Wahl der beiden Themenfelder „Wirtschaft“ und „Sprachenpolitik“ sollte verdeutlicht werden, in wie unterschiedlichen Mischungsverhältnissen Konflikt und Kooperation in verschiedenen Lebenswelten der Ersten Republik anzutreffen waren.

Haben wir auch Themenfelder in Angriff genommen, denen die wissenschaftliche Literatur bislang noch nicht sonderlich eingehendes Augenmerk gewidmet hat, so konnten wir doch hinsichtlich der politischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen und Hintergründe unserer Problematik in großem Umfang auf die Forschungsergebnisse einer lebendigen Bohemistik zurückgreifen. Vor allem aber waren wir in der günstigen Lage, uns auf einen umfangreichen Fundus seit 1989 zugänglicher, in der Regel überhaupt zum ersten Mal ausgewerteter Quellen aus den Archiven der Tschechoslowakischen, dann Tschechischen Republik stützen zu können. Intensives Augenmerk haben wir auch den Quellen aus deutschen und österreichischen Archiven gewidmet, so daß sich insgesamt eine recht instruktive Mehrfachperspektive ergab, die der Sicht aus einem national verengten Blickwinkel vielleicht nicht ganz den Riegel vorgeschoben hat, aber doch geeignet war, einseitige und verzerrte Sichtweisen zu-rechtzurücken.

Danksagungen sind an dieser Stelle obligatorisch; sie sind uns aber weit mehr als lediglich eine lästige Pflicht. Zuallererst gilt unser Dank Professor Ludolf Herbst: Er hat während seiner Amtszeit als Stellvertretender Direktor des Instituts für Zeitgeschichte

und in seiner Eigenschaft als Mitglied der deutsch-tschechoslowakischen, später deutsch-tschechischen Historikerkommission das Projekt angeregt, im Grundkonzept vor-, in der Ausarbeitung mitgedacht, energisch am organisatorischen und finanziellen Unterbau des Forschungsvorhabens gearbeitet und unsere Aktivitäten auch nach seinem Überwecheln an die Humboldt-Universität stets mit regem Interesse begleitet. Ludolf Herbst ist der „Vater“ der Idee des „praktischen Bilateralismus“. Die Historikerkommission unter dem Vorsitz von Professor Jan Křen und Professor Rudolf Vierhaus hat das Vorhaben gutachtlich befürwortet, mit ihrer Unterstützung und mit vielfältigen Anregungen begleitet und sich über die Zwischen- wie die Endergebnisse unterrichten lassen. Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie war Ministerialrat Dr. Döll, Mitglied im Stiftungsrat des Instituts für Zeitgeschichte, der Katalysator, dem maßgeblich die Finanzierung des Projekts durch das Ministerium für eine Laufzeit von drei Jahren zu verdanken ist. Im Institut für Zeitgeschichte gilt unser Dank insbesondere Professor Udo Wengst, der das Projekt nach dem Weggang von Professor Herbst geleitet hat. Seine – oft undankbare – Aufgabe war es in erster Linie, durch unsere oft gestrüppartigen Manuskriptentwürfe Pfade zu bahnen, hier zu glätten, da zu präzisieren, dort zu kupieren. Er hat viel für die Lesbarkeit und argumentative Stringenz unserer Texte getan. Profitiert haben wir im Institutsalltag „über den Flur hinweg“ von den Anregungen Klaus-Dietmar Henkes, Hans Wollers und Norbert Freis. Die bekannt unbürokratisch-flexible Verwaltung des Instituts unter Leitung von Georg Maisinger hatte jederzeit ein offenes Ohr für unsere Bedürfnisse. Insbesondere für den ausländischen Gastwissenschaftler waren die Mitarbeiter der Verwaltung in Behördenangelegenheiten unentbehrliche Helfer. Viel lästigen Kleinkram haben uns unsere Hilfskräfte Barbara Knoller, Katja Klee, Peter Helmberger, Witold Ulatowski und Jaromir Dittmann-Balcar, abgenommen. Mein besonderer Dank gebührt dem Letztgenannten: Ihm fiel nolens volens die wenig dankbare Aufgabe zu, die zahlreichen, von dem tschechischen Muttersprachler auf Deutsch abgefaßten Manuskriptversionen grammatikalisch und stilistisch zu überarbeiten. Jaros Magisterarbeit hat das Themenspektrum des Gesamtprojekts um die wichtige Frage des Zusammenhangs zwischen der tschechoslowakischen Bodenreform und der Nationalitätenpolitik erweitert; er hat diese Problematik professionell, ja souverän bearbeitet.

Ebenso wie die Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte werden auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus anderen Instituten, Universitäten und Archiven ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge auf den folgenden Seiten wiederfinden: Professor Ferdinand Seibt, Eva Hahn, Peter Heumos, Michaela Marek und Robert Luft vom Münchner Collegium Carolinum, Jan Gebhart und Josef Harna vom Historischen Institut der Akademie der Wissenschaften der Tschechoslowakischen bzw. Tschechischen Republik sowie Professor Křen vom Institut für Internationale Studien der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karlsuniversität in Prag. Zu besonderem Dank bin ich Professor Jaroslav Valenta vom Historischen Institut der Akademie der Wissenschaften in Prag verpflichtet, der den Text sorgfältig gelesen und mit zahlreichen wertvollen Anmerkungen versehen hat. Eine Reihe instruktiver weiterführender Hinweise schulde ich den vom Institut für Zeitgeschichte bestellten – anonymen – Gutachtern. Leider nicht anders als summarisch danken können wir den Archivarinnen und Archivaren in gut zwanzig Archiven in insgesamt fünf europäischen Ländern.

Die beiden hier vorgelegten Untersuchungen konnten lediglich Schneiden schlagen. Es gibt noch viel zu tun – gerade unsere vielfach lückenhaften und unabgerundeten ersten Resultate zeigen dies. Wir hoffen, daß die beiden Studien als Bewährungsprobe des „praktische Bilateralismus“ gelten können. Die hier gewonnenen Erfahrungen und die in diesem Rahmen angeknüpften personellen und institutionellen Kontakte betrachten wir als Fundament, von dem aus deutsch-tschechische Forschungsaktivitäten weiterbetrieben werden können – nicht nur auf dem Feld der bilateralen Beziehungen, sondern im Hinblick auf die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhundert überhaupt.

# Einleitung

Es wird als selbstverständlich angenommen, daß es gewisse Differenzen in fachhistorischen Urteilen über das Vergangene gibt, ja sogar, daß sie ein unentbehrlicher und im Endeffekt produktiver Bestandteil des Erkenntnisprozesses der Geschichte sind. Wie auch immer der Historiker um den Abstand, eine objektive Analyse und Interpretation des historischen Forschungsgegenstandes bemüht ist, ist doch sein historisches Urteil das Ergebnis einer komplizierten Interaktion zwischen dem Geschehenen einerseits und der Gegenwart andererseits, wie sie seine eigene Persönlichkeit mit ihrer Verankerung in der Realität seiner Umgebung repräsentiert; seine Sicht und Wahrnehmung der Vergangenheit ist durch eine Reihe von Merkmalen mehr oder weniger determiniert und individualisiert: von seiner persönlichen Veranlagung, über seine Bildung und fachmännischen Gewohnheiten bis zu seiner Lebens- und Generationserfahrung hin.

Trotz dieser Selbstverständlichkeit wird man sofort aufmerksam, wenn diametral unterschiedliche Urteile über die Vergangenheit vorgelegt werden. Woran mögen denn diese Differenzen liegen, muß man fragen: etwa am Mangel an Quellen, der uns nicht ermöglicht, die vergangenen Geschehnisse befriedigend kennenzulernen, an der ungenügenden fachhistorischen Aufarbeitung oder möglicherweise daran, daß die Interpretationen bzw. einige von ihnen von vornherein auf das Gebot der – sowieso nie erreichbaren – Objektivität im Namen eines vorgegebenen Interpretationsmodells verzichten?

Eine der Fragen, über die sich die Ansichten grundsätzlich teilen, ist die Nationalitätenpolitik der Ersten Tschechoslowakischen Republik in den Jahren 1918–1938. War diese ein – zugespitzt gesagt – planmäßiger nationaler Ausrottungskrieg der Tschechen gegen die von allen dem Schicksal preisgegebenen Sudetendeutschen, und war der sudetendeutsche Widerstand gegen den Staat eigentlich ein Gebot der Selbsterhaltung, eine Art Befreiungskampf? Oder schuf der Staat doch gute, gegebenfalls sogar vorzügliche Lebensbedingungen für alle auf seinem Territorium lebenden Nationalitäten, und war die sudetendeutsche Unzufriedenheit mit ihm eine ungerechte, unbegründete und undankbare Attacke im Interesse einer – schließlich nationalsozialistisch geprägten – großdeutschen Idee? Die Geschichte dieser Kontroverse ist so alt wie der tschechoslowakische Staat selbst – bereits die rechtswissenschaftliche, politisch-geographische und propagandistische Literatur der Zwischenkriegszeit legte eine sehr breite Skala von Urteilen, positiven wie negativen, vor.<sup>1</sup> Die bunte Meinungspalette engte sich in der

<sup>1</sup> Von den zeitgenössischen Analysen des tschechoslowakischen Staatsrechts seien für die tschechische und deutsche Seite jeweils nur die repräsentativsten genannt: Ludwig Adamovich, Grundriß des tschechoslowakischen Staatsrechts, Wien 1929; Rudolf Schranil / Friedrich Janka, Die Verfassungsgesetze, Prag 1934; František Weyr, Soustava československého práva státního, 2. Aufl., Praha 1924. Von den politisch-geographischen Darstellungen haben den größten Informationswert: Hugo Haslinger, Die Tschechoslowakei, Wien 1925; Die Nationalitäten in den Staaten Europas, Hrsg. W. Ammende, Wien 1931. Zur letztgenannten Gattung – repräsentiert durch eine unübersichtliche Menge von Titeln – gehören deutscherseits besonders die Petitionen der deutschen Parteien an den Völker-

Nachkriegszeit kaum ein: einerseits bietet ein bedeutender Teil der fachhistorischen Literatur, die seit 1945 zur tschechoslowakischen Geschichte oder dem deutsch-tschechischen Verhältnis in der Zwischenkriegszeit publiziert wurde, trotz aller unterschiedlichen konkreten Akzente ein differenziertes Gesamturteil über die tschechoslowakische Nationalitätenpolitik und über die Stellung der Deutschen in der Tschechoslowakei<sup>2</sup>, das man – gemeinsam mit J. W. Brügel – auf die knappe Formel „weder Paradies noch Hölle“ bringen könnte.<sup>3</sup> Immerhin gibt es andererseits auch zahlreiche Darstellungen, die eher oder eindeutig dazu neigen, das Schicksal der Sudetendeutschen mit der „Hölle“ zu identifizieren.<sup>4</sup> Den Gegenpol bildet das übrigens nur auf die tschechische Geschichtsschreibung beschränkte Bild der Ersten Tschechoslowakischen Republik als eines Vorbilds in der Nationalitätenpolitik.<sup>5</sup>

bund (Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren . . . , 2. Aufl., Prag 1920; Die Lage der Deutschen in der Tschechoslowakei, Reichenberg 1923 u. a.) sowie zahlreiche andere Veröffentlichungen wie beispielsweise: D. Bleitreu, F. W. Eszler, G. Fochler-Hauke u. a.; die genauen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis. Tschechischerseits gehören zu den repräsentativsten: Deset let, 2 Bde, Praha 1928; Národní shromáždění Republiky československé v prvním (druhém) desetiletí, Praha 1928 bzw. 1938.

<sup>2</sup> Monographische Darstellungen in chronologischer Reihenfolge: Johann Wolfgang Brügel, Tschechen und Deutsche, München 1967 (vgl. auch Brügel's Beitrag in: Geschichte der Tschechoslowakischen Republik, Hrsg. V. S. Mamatey – R. Luža, Wien 1980); Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. IV, Hrsg. K. Bosl, Stuttgart 1970; Rudolf Hilf, Deutsche und Tschechen, 2. Aufl., Opladen 1986, besonders S. 69; Ferdinand Seibt, Deutschland und die Tschechen, 2. Aufl., München 1993; Václav Kural, Konflikt místo společenství, Praha 1993. Jörg K. Hoensch weicht in seiner mittlerweile wohl am bekanntesten deutschsprachigen Darstellung der tschechoslowakischen Geschichte einer Analyse der Nationalitätenpolitik der Ersten Republik sowie einem Gesamturteil über die Nationalitätenpolitik weitgehend aus; vgl. ders., Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918–1978, 2. Aufl., Stuttgart 1978. Einen Sonderfall stellt die tschechoslowakische marxistische Historiographie vor allem der fünfziger und sechziger Jahre dar, die die Nationalitäten- und Sprachenpolitik der Zwischenkriegszeit zwar in mancher Hinsicht kritisch als Produkt des tschechischen bürgerlichen Nationalismus betrachtete, ohne jedoch das Gleichberechtigungs- und Selbstbestimmungsgebot der Nationen aufzunehmen, das die kommunistische Partei in der Zwischenkriegszeit vertreten hatte. Somit galt das sudetendeutsche Streben nach Gleichberechtigung und Autonomie eindeutig als Zersetzungs-tätigkeit im Namen des wiederum deutschen Nationalismus. Vgl. beispielsweise Jaroslav César – Bohumil Černý, Politika německých buržoazních stran v Československu 1918–1938, 2 Bde, Praha 1962.

<sup>3</sup> Brügel, Tschechen, S. 541.

<sup>4</sup> Von der älteren Literatur sei vor allem erwähnt: Emil Franzel, Sudetendeutsche Geschichte, 6. Aufl., Mannheim 1978; aus den letzten Jahren besonders: Die Sudetendeutschen. Eine Volksgruppe im Herzen Europas, München 1989; Walter Becher, Zeitzeuge, München 1990, oder die Sammelbände: Die Sudetendeutschen und ihre Heimat, Hrsg. R.-J. Eibicht, Wesseling 1991 sowie Die Tschechoslowakei. Das Ende einer Fehlkonstruktion, Hrsg. R.-J. Eibicht, Berg 1992. Mehr Sachkenntnisse sowie tiefere Einsicht in den Lauf der historischen Ereignisse verrät Fritz Peter Habel, Deutsche und Tschechen 1848–1948, München 1985 (gemeinsam mit Helmut Kistler), bzw. ders., Die Sudetendeutschen, München 1992. Trotzdem ist die Herausgabe des erstgenannten Titels als einer Information zur politischen Bildung (F. P. Habel – H. Kistler, Deutsche und Tschechen, Bonn 1993, S. 6–30) sehr bedenklich. Zweifellos verfügt die deutsche Historikergemeinde über bessere Kenner der Problematik, die ein dem heutigen Forschungsstand gerechteres Bild hätten vorlegen können. Der einzige Berufshistoriker, der sich in vieler Hinsicht diesem Urteilsmuster nähert, ist Friedrich Prinz; vgl. ders., Geschichte Böhmens 1848–1948, Frankfurt/Main 1991 bzw. Deutsche Geschichte im Osten. Böhmen und Mähren. Hrsg. F. Prinz, Berlin 1993. Die Autoren sind zum Teil Vertriebene oder ihre Nachkommen, nicht selten Mitglieder oder Funktionäre (ehemalige oder heutige) der Sudetendeutschen Landsmannschaft. Entschieden kritische Stimmen werden bisweilen auch in der tschechischen Literatur laut, vor allem aus den Kreisen um die Revue „Střední Evropa“ (Mitteleuropa); vgl. beispielsweise Rudolf Kučera, Kapitoly z dějin střední Evropy, 3. Aufl., Praha 1993; eine subtilere, sowohl gewandlich als auch fachlich anregendere Argumentation bringen die Autoren, die sich hinter dem Pseudonym „Podiven“ verbergen; vgl. Podiven (Petr Pithard, Petr Příhoda, Milan Otáhal), Češi v dějinách nové doby, Praha 1991.

<sup>5</sup> Aus der letzten Zeit vgl. beispielsweise Miloslav John, Českoslovakismus v ČSR 1914–1938, Praha 1994. Nahe dieser Gruppe stehen Darstellungen, die das Nationalitätenproblem der Ersten Republik

An diesen Meinungsdivergenzen haben alle drei eingangs genannten Aspekte ihren Anteil: die spezifische Quellenlage, der unbefriedigende Forschungsstand sowie eine gewisse politische Instrumentalisierung, deren Ziel es ist, im Kontext des deutsch-tschechischen Verhältnisses des ausgehenden 20. Jahrhunderts eigene moralische, ideologische und politische Positionen oder Rechtsstandpunkte zu erläutern bzw. zu begründen.

Zunächst muß man sich vor Augen halten, daß der Zugang zu den relevanten Quellen, die sich hauptsächlich in tschechischen Archiven befanden, für viele Historiker bis zum Jahre 1989 nur unter großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich war, so daß viele der wichtigsten Dokumente zur Gestaltung und Entwicklung der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik (Protokolle der Parlamentsausschüsse, Protokolle der Regierung, interne Unterlagen der Exekutive, Bestände der politischen Parteien sowie Nachlässe von führenden politischen Persönlichkeiten) der freien Geschichtsforschung nur ausnahmsweise zur Verfügung standen. Gleichzeitig muß man jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Informationsfülle zu verschiedenen Fragen der Nationalitätenpolitik, die umfangreiche publizierte Quellen enthalten (parlamentarische Protokolle, Amtsblätter der einzelnen Ministerien sowie Anzeiger verschiedener Organisationen und Verbände bzw. Sammlung der Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts), weitgehend unausgenutzt blieb.

Die moderne Geschichtsschreibung hat sich nämlich bislang mit dem Phänomen der Nationalitätenpolitik eher am Rande beschäftigt. Analytische Studien zu ihren Einzelbereichen stehen nur vereinzelt zur Verfügung, eine Aufarbeitung der Nationalitätenpolitik als eines vielschichtigen und interdependenten Komplexes von politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen blieb aus. Soweit man beispielsweise anhand der Sammelbände des Collegium Carolinum urteilen kann, stand der Versuch, einen möglichst komplexen Blick auf die Nationalitätenpolitik der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit zu werfen, nie im Mittelpunkt der ansonsten hinsichtlich der wissenschaftlichen Ergebnisse imponierenden Tagungen dieses bedeutenden bohemistischen Forschungsinstituts.<sup>6</sup> Sicher lassen sich zahlreichen Gesamtdarstellungen über die Geschichte der Tschechoslowakei sowie das deutsch-tschechische Verhältnis in der Zwischenkriegszeit viele nützliche Angaben entnehmen, von einer systematischen Analyse der Nationalitätenpolitik, von ihren Zielsetzungen, Methoden und Ergebnissen kann nicht die Rede sein. Das bislang umfassendste Bild der tschechoslowakischen Nationalitätenpolitik legte der tschechische Historiker V. Kural 1993 vor.<sup>7</sup> Kural hatte freilich aus politischen Gründen keine Zugangsmöglichkeit zu den relevanten archivalischen Quellen und ging daher nur in Ausnahmefällen über den überlieferten

marginalisieren. So blendet beispielsweise Věra Olivová, *Československé dějiny 1914–1939*, 2 Bde, Praha 1993, die Nationalitätenpolitik als einen spezifischen und gleichzeitig problematischen Politikbereich der tschechoslowakischen Innenpolitik völlig aus. Die Bedenken sind in diesem Fall umso stärker, zumal sich um ein Hochschulsriptum handelt. Nicht einmal das erfolgreichste tschechische Geschichtsbuch der neunziger Jahre, *Dějiny země koruny české*, Bd. 2, 2. Aufl., Praha 1993, S. 162 bzw. 168–169, widmet dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit. Die allgemeine Feststellung, daß sich aus der komplizierten Nationalitätenstruktur der Tschechoslowakei bald Probleme ergaben, kann natürlich eine kurze Analyse von Hintergründen und Auswirkungen dieser Tatsache sowie von erwogenen Lösungsmöglichkeiten nicht ersetzen.

<sup>6</sup> Vgl. Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, Hrsg. K. Bosl, seit 1982 F. Seibt, 22 Bd., München seit 1969.

<sup>7</sup> Kural, Konflikt.

Kenntnisstand hinaus. Aufgrund der detaillierten Beschreibung der Entwicklung der tschechoslowakischen Innen- und Außenpolitik im Hinblick auf das tschechisch-deutsche Verhältnis jedoch und dank dem Versuch, mannigfaltige Bereiche der Nationalitätenpolitik zu berücksichtigen (u. a. auch die Sprachenfrage) sowie die Positionen von Tschechen und Deutschen in der veränderlichen Interdependenz und Ambivalenz der nationalpolitischen Ansprüche und Zielsetzungen einerseits und der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Handlungsspielräume andererseits, und zwar innerhalb der jeweiligen nationalen Lager sowie zwischen ihnen, zu begreifen, stellt seine Arbeit dennoch einen wertvollen und in vieler Hinsicht anregenden Beitrag dar – auch er faßt jedoch die Nationalitätenpolitik nicht zu einem spezifischen Politikbereich zusammen.

Da die nationalitätenpolitischen Aspekte die gesamte Struktur des gesellschaftlichen Lebens eines multinationalen Staates durchdringen, konnte in der vorliegenden Studie aus dem Komplex der Nationalitätenpolitik der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit nur ein Bereich herausgegriffen werden. Die Wahl fiel auf die Sprachenfrage. Diese stellt ein zentrales Problem des gesamten Emanzipationsprozesses besonders der kleinen europäischen Völker in der Neuzeit dar; das war vor allem in Mitteleuropa, besonders in den böhmischen Ländern zu beobachten, wo der Sprachenkampf ein Ausmaß annahm, das bereits von den Zeitgenossen als „klassisch“ empfunden wurde – gerade hier entwickelte er eine unübersichtliche Vielfalt von Methoden und Instrumenten. Die Auseinandersetzungen um die Sprache im 19. Jahrhundert prägten sowohl individuelle als auch kollektive Verhaltensweisen der deutschen wie der tschechischen Gesellschaft. Zudem vollzog sich gerade in diesem Teil Europas die Identifikation der Sprachenfrage mit dem „sozialen und politischen Machtkampf“<sup>8</sup> wahrscheinlich am markantesten. Dieser Bedeutung der Sprachenfrage im Rahmen der Habsburger Monarchie, und zwar auch unter besonderer Berücksichtigung der Lage in den böhmischen Ländern, trug die Historiographie in gewissem Maße Rechnung, wenn auch der Forschungsstand bislang nicht befriedigend ist; immerhin liegen einige neuere Arbeiten vor, die eine solide Grundlage für weitere Untersuchungen in dieser Richtung darstellen.<sup>9</sup> Dagegen legt der Mangel an entsprechenden Studien über den Zeitraum nach 1918 die Vermutung nahe, mit dem Zerfall der Monarchie habe die Sprachenfrage im deutsch-tschechischen Verhältnis weitgehend an Bedeutung verloren. Die politischen, sozialen aber auch psychologischen Umstände deuten jedoch kaum darauf hin: die Tschechoslowakei war ähnlich wie das alte Österreich ein Vielvölkerstaat, und bereits aus administrativen Gründen war die Regelung des Sprachgebrauchs eine zwingende Notwendigkeit, zumal der sich modernisierende Staat noch weniger als die untergegangene Monarchie auf die Kommunikation mit dem Bürger verzichten konnte. Der Erste Weltkrieg und die Zwischenkriegszeit stellten zwar die Gesellschaft vor neue sozial-politische und ideologische Herausforderungen, ihr Bewußtsein blieb jedoch in vielerlei Hinsicht in den Denkmustern des 19. Jahrhunderts verhaftet. Die „nationale Machtfrage“, deren markantester formeller Ausdruck traditionell die Sprachen-

<sup>8</sup> Schieder, Typologie, S. 128.

<sup>9</sup> Vgl. beispielsweise D. Baier, Sprache und Recht im alten Österreich, München 1983; G. Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs, Wien 1985; H. Burger, Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1876 bis 1918, Wien 1995.

frage war, schien Vielen noch nicht entschieden zu sein – im nationalistischen Sinne konnte sie auch nicht entschieden werden –, möglicherweise hielt man ihre Lösung höchstens für aufgeschoben. Die Voraussetzungen für die Fortsetzung des „klassischen“ Nationalitäten- und Sprachenkampfes waren so gut wie vorgegeben – dieser verlief auch weiter, übrigens mit verblüffend gleichen Mitteln und Argumenten.

Davon, welche Bedeutung man der Sprachenfrage zumaß, zeugt auch die zeitgenössische Literatur, vor allem die rechtswissenschaftliche, die sich seit Anfang der zwanziger Jahre sehr intensiv mit ihr bzw. mit dem tschechoslowakischen Sprachenrecht beschäftigte.<sup>10</sup> Dieser beachtlichen Reihe von Studien, die teils ein Bestandteil des zeitgenössischen Diskurses über die Nationalitäten- und Sprachenpolitik, teils eine Art „Führer“ durch das Dickicht der sprachlichen Bestimmungen waren, verdanken wir kompetente Einblicke in die Feinheiten und Interpretationsprobleme des tschechoslowakischen Sprachenrechts sowie viele interessante Hinweise auf die alltägliche Sprachpraxis. Weniger oder gar nichts erfahren wir freilich aus diesen Darstellungen über den Entstehungsprozeß der grundlegenden Sprachnormen, über erwogene Alternativen und schließlich darüber, warum die jeweiligen Modalitäten letztlich akzeptiert wurden. Dieses Defizit kann nicht einmal die zeitgenössische tschechoslowakische historische Publizistik wettmachen, obwohl sie aufgrund ihrer guten Kenntnisse der damaligen politischen Landschaft sowie dank ihres Verständnisses für den Zeitgeist bisweilen interessante Blicke hinter die Kulissen der politischen Geschehnisse sowie Einblicke in die Mentalität der jeweiligen Akteure ermöglicht.<sup>11</sup>

Die Historiographie der Nachkriegszeit hat bislang an dem in der Zwischenkriegszeit erreichten Forschungsstand nichts Grundsätzliches geändert. Innerhalb der letzten fünfzig Jahre erschienen lediglich fünf vom Umfang her eher kleinere Studien, die sich mit dem Sprachenrecht bzw. der Sprachgesetzgebung der Ersten Republik auseinandersetzen; im Prinzip beschränken sie sich jedoch weitgehend auf eine Deskription der grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen.<sup>12</sup> Neue Quellen wurden dabei kaum

<sup>10</sup> In chronologischer Reihenfolge: Jazykový zákon, Praha 1920; Bedřich Brendler, *Náš jazykový zákon*, Praha 1920; Ludwig Spiegel, *Verfassungskontroli und Sprachengesetz*, Prag 1920; Antonín Hartmann, *Předpisy jazykového práva*, Praha 1925; Ladislav Prokop, *Jazykový zákon*, Praha 1926; Emil Sobota, *Výklad našeho jazykového práva*, Praha 1926; *Die Sprachenverordnung*, Prag 1926; Leo Epstein, *Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik*, Reichenberg 1927; Cyril Horáček, *Jazykové právo Československé republiky*, Praha 1928; Emil Sobota, *Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht*, Prag 1931; Hugo Diwald, *Jazykové právo. Teil B, Platné právo*, Brno 1932; Zdeněk Peška, *Národní menšiny a Československo*, Bratislava 1932; Franz Adler, *Der Geist des Sprachengesetzes*, Prag 1933; Alfred Schmued, *Unsere Sprachenrechte*, Karlsbad 1935; Werner Glück, *Sprachenrecht und Sprachenrechtspraxis in der Tschechoslowakischen Republik nach dem Stande von 1938*, Halle 1939. Im Vergleich zu dieser beachtlichen rechtswissenschaftlichen Produktion wirkt zumindest die Tatsache seltsam, daß die Überblicksdarstellung „*Dějiny československého státu a práva (1918–1945)*“, Brno 1992, das Sprachen- bzw. Nationalitätenrecht gar nicht als eigenständigen Bestandteil des Staatsrechts eines multinationalen Staates behandelt.

<sup>11</sup> Zu nennen wären an dieser Stelle vor allem Ferdinand Peroutka, *Budování státu*, besonders Bd. III, Praha 1991, und Harry Klepetař, *Seit 1918 . . .*, Mährisch-Ostrau 1937.

<sup>12</sup> In chronologischer Reihenfolge, in Klammern jeweils das Erscheinungsjahr, die üblichen bibliographischen Angaben sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen: W. Weizsäcker, *Das Sprachenrecht der ersten tschechoslowakischen Republik (1952)*; M. Kocich, *K problematice jazykového práva v buržoazní ČSR (1973)*; V. Kural, *Jazykový problém a jazykové právo v ČSR 1918–1938 z hlediska česko-německého (1991)* – eine zusammenfassende Darstellung des tschechoslowakischen Sprachenrechts enthält auch Kural bereits erwähnte spätere monographische Arbeit, vgl. ders., *Konflikt místo společenství*, Praha 1993, S. 93–96; K. Malý, *Sprache – Recht und Staat in der tschechischen Vergangenheit (1991)*; H. Slapnicka, *Majorities and Minorities in an Inverted Position: Czechoslovakia 1918–1939 (1993)*.

herangezogen, die in diesen Arbeiten teilweise enthaltenen anregenden Gedanken und Schlüsse entspringen vielmehr einer Analyse und Neubewertung der bereits bekannten Tatsachen.

Das Bild des tschechoslowakischen Sprachenrechts der Zwischenkriegszeit, das zum Teil hochspezialisierte rechtswissenschaftliche und fachhistorische Darstellungen zeichnen, bleibt ziemlich gespalten. Neben eindeutig positiven oder negativen Gesamturteilen<sup>13</sup> finden sich auch differenzierte Bewertungen: Einerseits wird dem Sprachenrecht vorgehalten, es sei zu kompliziert und unübersichtlich gewesen, habe eine Reihe problematischer Bestimmungen enthalten und die „tschechoslowakische Staatssprache“ übermäßig privilegiert, was zu Lasten der Zweckmäßigkeit gegangen sei.<sup>14</sup> Gleichzeitig werden der Konstruktion des tschechoslowakischen Sprachenrechts, besonders im Vergleich mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten, auch positive Züge zuerkannt.<sup>15</sup>

Die vorliegende Studie will eine Analyse der Sprachenfrage in der Tschechoslowakei zwischen 1918 und 1938 vornehmen. Diese erfolgt in zwei Hauptteilen: Der erste analysiert die Entwicklung der Sprachgesetzgebung, vor allem die Ausarbeitung der grundlegenden Normen des Sprachenrechts, nämlich des Sprachengesetzes von 1920, der Durchführungsverordnung zum Sprachengesetz von 1926 und des Entwurfes eines neuen Sprachengesetzes von 1938. Die Gestaltung des Sprachenrechts war keineswegs das Ergebnis eines allgemeinen Konsenses innerhalb der tschechischen Politik, es handelte sich im Gegenteil um einen hart erkämpften Kompromiß. Untersucht werden soll, wie dieser zustandekam und wo dieser, gemessen an den imaginären Polen zwischen einer liberalen und einer national intransigenten Lösung, einzuordnen ist. Im folgenden geht es nicht darum, Diskrepanzen zwischen idealtypischen Konstruktionen des Sprachenrechts und dem realen Zustand in der Tschechoslowakei aufzuzeigen; vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, welche Ziele die tschechische Politik bzw. einzelne politische Kräfte in der Sprachenfrage verfolgten und inwieweit sie diese durchzusetzen in der Lage waren.

Der zweite Teil konzentriert sich auf die Analyse des Sprachenrechts und seiner Entwicklung in einigen ausgewählten Bereichen, wobei die Deskription einzelner Bestimmungen auf das unerläßliche Maß eingeschränkt wurde, das es ermöglichte, die grundlegenden Peripetien des Kampfes um die Regelung des Sprachgebrauchs auf einigen wichtigen Sektoren des gesellschaftlichen Lebens zu charakterisieren. Weiter wird die Frage aufgegriffen, inwiefern das Sprachenrecht und die daraus resultierende

<sup>13</sup> Fast einhellig kritisch von deutscher bzw. österreichischer Seite: F. Adler, L. Epstein, W. Glück, H. Klepetař, L. Spiegel u. a. Positive Stellungnahmen – sie stammen übrigens ausschließlich von tschechischer Seite – findet man bei B. Brendler, weniger enthusiastisch auch bei A. Hartmann oder L. Prokop.

<sup>14</sup> Zahlreiche kritische Hinweise, wenn auch das Gesamturteil doch grundsätzlich positiv ausfällt, vgl. bei Diwald, *Jazykové právo*, passim oder Peška, *Národní menšiny*, passim. Einen kritischen Abstand findet man auch bei Peroutka, *Budování*, S. 1008, jüngst besonders bei Kural, *Konfliktní*, S. 34–36, 62 bzw. 93 oder ders., *Jazykový problém*, passim.

<sup>15</sup> S. Vilfan bezeichnet es im Hinblick auf den Gebrauch von Minderheitensprachen als das liberalste Sprachenrecht in Mitteleuropa. Ausschlaggebend ist für ihn die Tatsache, daß 90 Prozent der deutschen Bevölkerung in der ČSR die Möglichkeit hatten, mit den Staatsorganen in ihrer Muttersprache zu verkehren. Vgl. *Ethnic*, S. 298. Ähnlich argumentiert in seiner Schlußbetrachtung auch Kural, *Konflikt*, S. 208.

sprachliche Praxis die gleichberechtigte Teilnahme derjenigen Staatsbürger am politischen und wirtschaftlichen Leben beeinflussten, die des Tschechischen oder des Slowakischen nicht mächtig waren. bzw. wie stark die Unkenntnis dieser Sprachen die Geltendmachung spezifischer Interessen der Minderheiten erschwerte. Anders gewendet: inwiefern dies eine gewisse Chancenungleichheit zwischen der Bevölkerungsmehrheit und den Minderheiten bedingte. In vollem Umfang konnten diese Vorgaben freilich nicht erfüllt werden, da die Überschneidung von sachlichen und sprachlichen Aspekten eine umfangreiche Analyse mannigfaltiger sozialer, wirtschaftlicher oder administrativer Prozesse erfordert hätte, was sich aus arbeitsökonomischen Gründen als unrealistisch erwies. Während deshalb viele Bereiche nur skizziert werden konnten, wurde der Staatsangestelltenfrage eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese stellte einen äußerst brisanten zeitgenössischen Konfliktstoff dar und ist bis heute ein viel diskutiertes Thema geblieben. Darüber hinaus war es eben die Sprachregelung, in deren Folge viele Deutsche den Staatsdienst verließen bzw. die als wichtigstes Instrument zu ihrer Entfernung eingesetzt wurde.

Die Untersuchung der Sprachenfrage warf darüber hinaus übergreifende Fragen im Hinblick auf die Ziele und Methoden des Nationalitätenkampfes in der Ersten Republik auf, auch wenn von vornherein klar war, daß sie anhand der Analyse eines einzigen Teilbereichs der Nationalitätenpolitik nicht befriedigend beantwortet werden konnten. Erstens wird den „Tschechen“ – wer auch immer sich hinter dieser Bezeichnung verstecken mag – zugemutet, ihre Politik würde auf die Assimilierung von Minderheiten, besonders der Deutschen abzielen – gerade im Hinblick auf die Sprachgesetzgebung bzw. das Sprachengesetz wird nicht selten behauptet, sie sei „Instrument einer planmäßigen Tschechisierungspolitik“ gewesen.<sup>16</sup> Der Aspekt der „Planmäßigkeit“ wirft die Frage danach auf, wer diesen Plan aufstellte und wer mit seiner Durchführung betraut war. Manche Autoren tendieren dazu, im Staat ein tschechisches Instrument im Volkstumskampf zu erblicken.<sup>17</sup> Der Grad der subjektiven Identifizierung mit dem Staat, den eine Gesellschaft oder ihre Teile an den Tag legen, kann natürlich dazu verleiten, den Staat als Verbündeten im Nationalitätenkampf oder als Instrument für eigene Ziele aufzufassen. Diese Tendenz war tschechischerseits durchaus vorhanden, besonders in einigen national-radikalen Kreisen.<sup>18</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit sich derartige Tendenzen tatsächlich auch durchsetzen konnten, bzw. inwieweit die demokratische Gewaltenteilung, die Pluralität der Interessen der politischen Kräfte und schließlich auch die deutsche Regierungsbeteiligung sie modifizierten bzw. grundsätzlich scheitern ließen. Eben die politische Rolle der Deutschen in dem deklarierten „Nationalstaat“ ist von besonderem Interesse, denn angesichts ihrer Stärke und Struktur waren die deutschen politischen Parteien von Anfang an relevante Größen im parteipolitischen Kalkül, was natürlich ihren Handlungsspielraum in der Innenpolitik, also auch in der Sprachenfrage, potentiell erweiterte. Deswegen gilt die

<sup>16</sup> Prinz, Geschichte, S. 400.

<sup>17</sup> Diese Tendenz ist beispielsweise deutlich bei R. Hilf, F. Prinz oder E. Franzel (siehe Literaturverzeichnis) sichtbar. F. Seibt geht hingegen davon aus, der tschechoslowakische Staat habe Inhalt und Rechtfertigung seiner politischen Existenz von der nationalen Idee bezogen, „noch nicht Funktion und Form“. Ders., Deutschland, S. 252.

<sup>18</sup> Vgl. Slapnicka, Länder, S. 35. Slapnicka konstatiert lediglich die Existenz derartiger Tendenzen, ob diese sich jedoch durchsetzen konnten oder nicht, läßt er offen.

Aufmerksamkeit der vorliegenden Studie auch der deutschen aktivistischen Politik, die in den Jahren 1926–1938 an den Prager Regierungen beteiligt war. Welcher politische Spielraum sich den betreffenden Parteien wirklich bot, inwiefern sie aus Rücksicht auf die realen Verhältnisse von ihren deklarierten grundsätzlichen Zielen Abstriche machen mußten und was sie tatsächlich erreichen konnten – in diesem Fall natürlich vor allem in der Sprachenfrage –, soll besonders eingehend untersucht werden.

Der bereits skizzierte Forschungsstand bezüglich der Sprachenpolitik machte über die flächendeckende Durchsicht des zeitgenössischen Schrifttums und der historischen Fachliteratur hinaus umfangreiche Quellenstudien erforderlich, auf denen die vorliegende Arbeit maßgeblich beruht. Die wertvollsten Erkenntnisse konnten, wie kaum anders zu erwarten war, in den Archiven der Tschechischen Republik gewonnen werden, vor allem im Staatlichen Zentralarchiv in Prag (in erster Linie die Bestände: Präsidium des Ministerrates, Innenministerium sowie verschiedene Fachministerien), im Archiv des Parlaments der Tschechischen Republik, im Archiv der Kanzlei des Präsidenten der Republik, im Archiv des Außenministeriums sowie im Archiv des Nationalmuseums (hier vor allem die Nachlässe von K. Kramář, E. Sobota und E. Beneš) und im Archiv des T. G. Masaryk-Instituts (Nachlässe von T. G. Masaryk und E. Beneš). Als sehr hilfreich, vor allem wegen ihrer guten Sachkenntnisse und der von den tschechischen Quellen abweichenden Perspektive, erwiesen sich die Dokumente der deutschen und österreichischen Diplomatie, die im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn und im Bundesarchiv Postdam bzw. im Österreichischen Staatsarchiv in Wien aufbewahrt werden. Die Bestände der Minderheitensektion des Völkerbundes, die sich im Archiv des Völkerbundes in Genf befinden, liefern darüber hinaus aufschlußreiche Beispiele für die Konfliktregelung auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Sprachenrechts unter direkter oder indirekter Einbeziehung der internationalen Diplomatie. Schließlich konnte auch der Bestand „Deutsche Sozialdemokratische Partei in der Tschechoslowakei 1918–1938“ im Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam gesichtet werden. Dieser enthält zwar lediglich ein Presseauschnittsarchiv, das für den Bedarf der Parlamentsfraktion der Partei zusammengestellt worden war; nichtsdestoweniger handelt es sich um den größten derartigen Bestand aus der tschechoslowakischen, vornehmlich deutschsprachigen Presse der Jahre 1925 bis 1938, der außerhalb der Tschechischen Republik aufbewahrt wird.

# I. Die Entwicklung der tschechoslowakischen Sprachgesetzgebung 1918–1938

## A. Auf dem Wege zum Sprachengesetz (1918–1920)

### *1. Die Sprachenfrage als Funktion der Staatsidee*

Als am 28. Oktober 1918 in Prag der tschechoslowakische Staat ausgerufen wurde, stand vor seiner politischen Repräsentation als eines der wichtigsten Probleme die Sprachenfrage. Erstens war bereits die Entstehung des Staates ein Schritt im Prozeß der grundlegenden politischen Umwälzungen in Mitteleuropa, die gleichzeitig der Ausdruck der sich abschließenden nationalen Emanzipation kleiner Völker der einstigen mittel- und südosteuropäischen Vielvölkermonarchien waren, also im Prozeß, der nicht ohne Auswirkungen u. a. auch auf die „sprachlichen Verhältnisse“ in diesem Raum bleiben konnte.

Zweitens erhob der Staat, der ausschließlich aus der Initiative der tschechischen und teilweise der slowakischen Politik hervorging, Ansprüche auf weite Gebiete, die mehrheitlich durch nichttschechische bzw. nichtslowakische Nationalitäten bewohnt waren. Die ethnische Struktur des ersehnten Staates sollte, selbst wenn die Vorstellungen über seinen konkreten territorialen Bestand ziemlich vage waren und im Hinblick auf die internationale Lage kaum anders sein konnten, zweifellos recht bunt sein<sup>1</sup>, was die Regelung des Sprachgebrauchs, vor allem um die Kommunikation zwischen der neuen öffentlichen Gewalt und dem Bürger zu gewährleisten, gerade zur Notwendigkeit machte. Es wäre vielleicht möglich gewesen, die Sprachenfrage in relativ kurzer Zeit und befriedigend zu lösen, wenn sie ein bloß technisches, kommunikatives Problem gewesen wäre; Sprache und Sprachenfrage hatten jedoch in Mitteleuropa seit dem 19. Jahrhundert, die Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit nicht ausgenommen, eine eminent politische Bedeutung.

Die Ursachen dafür liegen in den spezifischen Rahmenbedingungen der Herausbildung der modernen nationalen Gesellschaften in Mitteleuropa, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert innerhalb von etablierten multinationalen Staatsgebilden vollzog. Der Emanzipationsprozeß der Völker begann als sprachlich-kultureller Prozeß, die Sprache als das sichtbarste und allgemein anerkannte Merkmal der Volkszugehörigkeit wurde zum grundlegenden Identifikations- und Integrationsmerkmal. Das wachsende Nationalbewußtsein, verknüpft mit der Verbreitung von Bildung und Kultur sowie mit dem Prozeß der Modernisierung des Staates, der u. a. größere Ansprüche an die Kommunikation zwischen ihm und dem Bürger mit sich brachte, warf dringend die Frage nach der Stellung der einzelnen Sprachen im Vielvölkerstaat auf, somit nach der

<sup>1</sup> Die Volkszählung von 1921 ergab im Hinblick auf die nationale Zusammensetzung der tschechoslowakischen Staatsbürger folgendes Bild (in Prozenten): Tschechen und Slowaken 65,51, Deutsche 23,36, Ungarn 5,57, Ruthenen 3,45, Juden 1,35, Polen 0,57, Sonstige 0,19. Vgl. Československá statistika, Bd. 9, S. 60\*.

rechtlichen und politischen Stellung ihrer individuellen sowie kollektiven Träger und deren gleichen Chancen, ihre spezifischen Interessen wirksam im jeweils natürlichsten Kommunikationsmittel, in der eigenen Muttersprache, vertreten zu können. Auf der individuellen Ebene wurde die sprachliche Gleichberechtigung als ein grundlegender Bestandteil der „demokratischen Idee“ aufgefaßt, also der Anerkennung der Grundrechte der menschlichen Persönlichkeit. Auf der kollektiven Ebene bildeten die Rechte der Muttersprache die Grundvoraussetzung für das natürliche Recht jedes Volkes auf die eigene nationale Individualität; das Maß, in dem die Sprachenrechte realisiert wurden, war gleichzeitig Ausdruck des Anteils des jeweiligen Volkes an der politischen Macht im Vielvölkerstaat.<sup>2</sup> Darüber hinaus diente die Sprachenfrage unter den Bedingungen des unterentwickelten Parlamentarismus in Mitteleuropa oft als Surrogat für verhinderte Möglichkeiten einer vollwertigen politischen Selbstverwirklichung. Die fehlenden Voraussetzungen, die Sprachenfrage politisch zu lösen, führten dazu, daß man im tagtäglichen Sprachenkampf versuchte, bestimmte Positionen für die eigene Sprache *via facti* zu erreichen oder zu behaupten, was eine weitere Hypertrophie der Sprachenfrage im Denken und Handeln der Gesellschaft sowie die Überschätzung ihrer Bedeutung zur Folge hatte.<sup>3</sup> Obwohl nicht wenige tschechische Politiker des öfteren den Wunsch deklarierten, die Sprachenfrage von ihrer politischen Brisanz zu befreien, blieb diese *de facto* nach wie vor ein politisches Problem ersten Ranges, denn ihre „rechtstechnische“ Lösung schloß *nolens volens* gleichzeitig die Beantwortung der zweiseitigen Frage ein: wie ist der Charakter des Staates und wie ist die Stellung der einzelnen ethnisch, also sprachlich, definierten Gruppen der Staatsbürger in seinem Rahmen.

Die Regelung des Verhältnisses zu den anderen Nationalitäten, die gemeinsam mit den Tschechen in den böhmischen Ländern lebten, besonders zu den böhmischen und mährischen Deutschen, war ein ständiges Problem der staatsrechtlichen Konzeptionen der tschechischen Politik, wie diese seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den verschiedenen konkreten Varianten formuliert und vertreten worden war. Die Forderung, die Länder der Böhmisches Krone im Rahmen der Habsburger Monarchie als eine relativ selbständige politische Einheit mit tschechischer Mehrheit zu konstituieren (etwa in Gestalt eines österreichisch-ungarisch-böhmischen Trialismus, der höchstwahrscheinlich den Vielvölkerstaat in einen Zusammenschluß von drei Nationalstaaten umgewandelt hätte), warf notwendigerweise auch die Frage auf, welche Stellung die Deutschen hier einnehmen sollten. Im Grunde genommen bildeten sich in der tschechischen Politik bereits in den Jahren 1848/49 zwei Auffassungen heraus. Die eine war auf der politischen Gleichberechtigung beider Völker gegründet, die in sprachlicher Hinsicht durch die Gleichberechtigung ihrer Sprachen als Landessprachen in der äußeren sowie inneren Amtsführung im gesamten Gebiet der böhmischen Länder zum Ausdruck kam; die andere ging von einer nicht näher spezifizierten Vorrangstellung des tschechischen Volkes aus, die sich auf seinen Mehrheitsanteil an der Gesamtbevölkerung sowie auf sein „Erstgeborenenrecht“ im Lande stützte.<sup>4</sup> Obwohl das historische Staatsrecht, das die privilegierte Stellung der Tschechen in den böhmischen Ländern besonders mit

<sup>2</sup> Die angeführten Ausführungen stützten sich hauptsächlich auf die Auffassungen T. G. Masaryks, wie sie M. Trapl charakterisierte. Vgl. Trapl, *Vědecké názory*, S. 102–103. Vgl. auch Stourzh, *Gleichberechtigung*, S. 99.

<sup>3</sup> Křen, *Češi*, S. 218.

<sup>4</sup> Křen, *Konfliktní společenství*, S. 102.

historischen Argumenten begründete, im Denken der tschechischen Politik sowie der Öffentlichkeit mindestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts überwog, wurden konkrete Bedingungen des Zusammenlebens von Tschechen und Deutschen in seinem Rahmen nie eingehend aufgearbeitet. Dies hing offensichtlich damit zusammen, daß das staatsrechtliche Programm kaum reale Chancen auf Verwirklichung hatte und besonders seit der Jahrhundertwende immer mehr in die Position einer langfristigen Perspektive rückte; das aktuelle – übrigens nie erreichte – Ziel der praktischen Politik der tschechischen Repräsentation war weiterhin die Gleichstellung von Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern, u. a. auch auf dem Gebiet des Sprachgebrauchs.

Während des Ersten Weltkrieges führte die tschechische Politik zwar die grundsätzliche Wende zur Forderung eines vollkommen souveränen tschechischen, später tschechoslowakischen Staates herbei, gegründet – besonders in Bezug auf dessen westlichen Teil, die böhmischen Länder – nach wie vor auf dem Prinzip des historischen Staatsrechts. Diesen Anspruch hatte die tschechische Politik sowohl auf innenpolitischer als auch internationaler Ebene angemeldet; auf der zweitgenannten, was für die darauffolgende Entwicklung ausschlaggebend war, vermochte sie bereits in der Kriegszeit, sich eine gewisse Unterstützung durch eine der Großmächte, Frankreich, zu sichern.<sup>5</sup> Dies schloß naturgemäß ein, daß auf dem Gebiet des tschechoslowakischen Staates bedeutende nichttschechische bzw. nichtslowakische Bevölkerungsteile leben würden, denen die Stellung von nationalen Minderheiten zuerkannt wurde<sup>6</sup>; das neue Gebilde sollte somit nicht ein Staat aller auf seinem Territorium lebenden Völker, ein Nationalitätenstaat, werden, sondern ein Nationalstaat der Tschechen und Slowaken.

Die These vom tschechoslowakischen Nationalstaat prägte wesentlich den Charakter des Staates und besonders seine Nationalitäten- und Sprachgesetzgebung. Eigentlich wurde sie nie zu einer geschlossenen Theorie oder sogar Formel zusammengefaßt, vielmehr kam sie in Gestalt von Einzelargumenten besonders historischer und naturrechtlicher Art zum Ausdruck, die eine Vorrangstellung der Tschechen und Slowaken im Staat begründeten. Ihren zentralen Punkt bildete die Auffassung von der historischen und rechtlichen Kontinuität der Staatlichkeit in den böhmischen Ländern, vermischt mit der Auffassung, diese Staatlichkeit sei ausschließlich die historische Schöpfung von Tschechen.<sup>7</sup> Die Deutschen – durch die böhmischen Fürsten und Könige eingeladene Kolonisten und „Immigranten“<sup>8</sup> – hätten sich erst später in diesem Raum an-

<sup>5</sup> Vgl. beispielsweise die Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918, dergemäß „unser Volk“ den Staat „in den Grenzen der historischen Länder und seiner Siedlungsgebiete sowie derer seines slowakischen Zweiges“ aufbauen sollte. Vgl. Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91. Im Brief seines Außenministers vom Juni 1918 fand Frankreich die Ansprüche des tschechoslowakischen Volkes „gerecht und begründet“ und erklärte sich bereit, sich dafür „möglichst intensiv“ einzusetzen, „Ihrer Sehnsucht nach Selbstständigkeit in den historischen Grenzen Ihrer Länder“ Geltung zu verschaffen. Vgl. Pichon an Beneš, 29. 6. 1918, in: ebd., Dokument Nr. 43, S. 118. Zur Unterstützung der Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates „in den Grenzen seiner ehemaligen historischen Länder“ verpflichtete sich Frankreich auch im französisch-tschechischen Vertrag vom 28. 9. 1918. Vgl. in: ebd., Dokument Nr. 52, S. 130.

<sup>6</sup> Vgl. Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91 bzw. Declaration of Independence of the Czechoslovak Nation by Its Provisional Government, 18. 10. 1918, in: Dokumenty československé zahraniční politiky, Dokument Nr. 155, S. 319.

<sup>7</sup> Idea, S. 252–253.

<sup>8</sup> So Masaryk in seiner ersten Botschaft an die Revolutionäre Nationalversammlung, 22. 12. 1918, in: Národní shromáždění I, S. 78.

gesiedelt. Der böhmische Staat habe sich im Jahre 1526 durch einen freiwilligen Vertrag – nämlich durch die Wahl eines Kaisers aus dem Hause Habsburg zum böhmischen König – mit den Ungarn und den österreichischen Deutschen zu einem gemeinsamen Zwecke, nämlich zur Verteidigung gegen die Türken zusammengeschlossen<sup>9</sup>; die Habsburger Monarchie war somit ein Staatenbund, innerhalb dessen die „Tschechen“ niemals auf ihre Unabhängigkeit verzichtet hätten<sup>10</sup> und der somit sowohl den Deutschen als auch den Tschechen gehört habe<sup>11</sup>, im modernen Sinne also ein Nationalitätenstaat gewesen sei. Durch die „Zentralisierungs- und Germanisierungspolitik“ habe die herrschende Dynastie die Unabhängigkeit des böhmischen Staates sowohl „nach außen“ als auch „im innern“ verletzt; der Vertrag von 1526 sei dadurch aufgehoben worden.<sup>12</sup> Die Tschechen gingen also 1918 davon aus, daß sie ihren Staat, den sie „aufgebaut“ und „erhalten“ hatten, „wiederaufbauen“ würden.<sup>13</sup> Auch dieser Wiederaufbau des Staates ging auf ihre historische Initiative zurück – man gab offen zu, daß er sich gegen den Willen der „übrigen Nationalitäten“ vollzogen habe –, auch daraus leitete man das Recht ab, hier gemeinsam mit den Slowaken ein einziges „tschechoslowakisches“ Staatsvolk zu bilden und die übrigen Völker im Bezug auf die „Staatsidee“ als Minderheiten herabzustufen.<sup>14</sup>

Die naturrechtlichen Argumente gingen von der Überzeugung aus, daß jedem Volk das Recht zukomme, sich politisch, wirtschaftlich und kulturell völlig frei entfalten zu können. Der springende Punkt war die Annahme, einen entsprechenden Raum dafür könne nur der eigene Nationalstaat gewähren. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker schloß also das Recht ein, einen eigenen Nationalstaat zu schaffen. Die einzige staatliche Organisation, innerhalb derer die Tschechen dieses Recht realisieren konnten, war die Tschechoslowakei, auf deren Territorium der weitgehend größte Teil der tschechisch- und slowakischsprachigen Bevölkerung beheimatet war.<sup>15</sup> Dieser Staat war somit ethisch berechtigt oder sogar verpflichtet, ein Nationalstaat zu werden, also dem tschechischen und slowakischen Staatsvolk eine gewisse Vorrangstellung einzuräumen, um die freie Entfaltung seiner nationalen Individualität voll zu sichern.<sup>16</sup> Die „übrigen Nationalitäten“, besonders die Deutschen, würden im tschechoslowakischen Staat bloß als „Bruchteile und Minderheiten“ leben, weil sie ihre eigenen, auf

<sup>9</sup> Vgl. beispielsweise Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 15 bzw. 22, oder Rede Kramářs in der 109. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3212.

<sup>10</sup> Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 22.

<sup>11</sup> Rede Kramářs in der 158. Sitzung des Verfassungsausschusses am 24. 2. 1920, in: APČR, RNS, Karton 33, S. 43.

<sup>12</sup> Erklärung des tschechoslowakischen Auslandskomitees vom 14. 11. 1915, in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 4, S. 15 bzw. 22.

<sup>13</sup> Vgl. Botschaft Masaryks an die Revolutionäre Nationalversammlung, 22. 12. 1918, in: Národní shromáždění I., S. 78.

<sup>14</sup> „Hätten die Deutschen“, meinte im Januar 1920 rückblickend K. Kramář, „mit uns gegen unsere Ausbeutung durch Wien gekämpft, . . . , gemeinsam mit uns unseren Staat aufgebaut, würden sie bei uns Staatsvolk sein, wie wir.“ Rede Kramářs in der 109. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 22. 1. 1920, in: TZRNS, S. 3212.

<sup>15</sup> „Alles, was es (das „tschechoslowakische“ Volk – J. K.) hat“, schrieb F. Peroutka, „liegt auf diesem Boden, und es kann sich anderswo nicht ausleben. Es hat eine natürliche Sehnsucht, irgendwo das Hauptvolk zu sein, und kann dies nicht anderswo verwirklichen als in der Tschechoslowakei.“ Peroutka, Budování, S. 1006.

<sup>16</sup> Weyr, Národ, S. 763.

dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts aufgebauten Nationalstaaten außerhalb seines Territoriums hätten.<sup>17</sup> Hinzu kam, daß die Tschechen und Slowaken bzw. „Tschechoslowaken“ im neuen Staat beinahe eine Zweidrittelmehrheit bildeten, was für einen ausreichenden Prozentsatz gehalten wurde, um den Staat als einen Nationalstaat deklarieren zu können.<sup>18</sup> Dies war keine vereinzelte Meinung; Selbst der Wiener Statistiker W. Winkler, den man keineswegs als einen Freund der Tschechoslowakei bezeichnen konnte, ging davon aus, daß eine Mehrheit „etwa ab 55 bis 60 Prozent“ ausreichend sei, um dem herrschenden Volk „bei innerer Geschlossenheit“ die Durchsetzung seines Willens auch nach demokratischen Grundsätzen unter allen Umständen zu gewährleisten.<sup>19</sup> Problematisch war jedoch, daß bei allen Ansätzen zur Herausbildung einer „tschechoslowakischen“ politischen Nation von einer „inneren Geschlossenheit“ von Tschechen und Slowaken nicht die Rede sein konnte; die sozialen, politischen, religiösen und nicht zuletzt auch die nationalen Gegebenheiten beider Völker waren dafür zu unterschiedlich. Die „tschechoslowakische“ Zweidrittelmehrheit war in der Tat weitgehend relativiert, selbst wenn man nicht behaupten kann, daß die staatstragende Mehrheit nur die Tschechen und somit nur knapp über die Hälfte der Staatsbevölkerung einschloß.

Die Minderheitenstellung der nichttschechischen bzw. nichtslowakischen Bevölkerung bereits vor der Gründung der Tschechoslowakei stand tschechischerseits grundsätzlich außer Zweifel; über den konkreten politischen oder rechtlichen Inhalt dieser Stellung jedoch herrschte in der tschechischen Politik keine Klarheit. In zahlreichen Erklärungen und Stellungnahmen aus der Kriegs- und der unmittelbaren Nachkriegszeit brachte sie unmißverständlich den Willen zum Ausdruck, den nationalen Minderheiten im „demokratischen, sozial gerechten und auf der Gleichstellung aller Bürger aufgebauten Staat“, „volle, gleiche nationale Rechte“ zuzuerkennen.<sup>20</sup> Die erste Regierungserklärung vom 14. November 1918 beteuerte nochmals, der Staat wolle ein demokratischer Staat sein, der allen Bürgern die gleichen demokratischen Rechte garantieren würde und „unsere deutschen Landsleute“ in ihrer kulturellen und sprachlichen Entwicklung nicht zu beeinträchtigen beabsichtige.<sup>21</sup> Der im Grunde genommen einheitliche Tenor der tschechischen Politik – derart positive Äußerungen wurden praktischen aus allen politischen Parteien laut<sup>22</sup> –, ließ beim deutschen Konsul in Prag, F. von Gabsattel, den Eindruck entstehen, die Tschechen seien „ehrlich“ zu weitreichenden Zugeständnissen an die Deutschen bereit.<sup>23</sup> In diesem Punkt muß sich der erfahrene Diplomat doch geirrt haben, denn in dieser Haltung der meisten tschechischen Poli-

<sup>17</sup> Antwort der Revolutionären Nationalversammlung auf die Botschaft des Präsidenten Masaryk, 27. 3. 1919, in: Národní shromáždění I., S. 88.

<sup>18</sup> Vgl. beispielsweise Sobota, Národnostní autonomie, S. 5. Sobota bestritt jedoch nicht die Bedeutung besonders der deutschen Minderheit und gab zu, daß die Tschechoslowakei nicht derselbe Typ von Nationalstaat sei wie etwa Italien, Deutschland oder Frankreich. Vgl. ebda, S. 7.

<sup>19</sup> Winkler, Bedeutung, S. 23.

<sup>20</sup> Vgl. beispielsweise Erklärung der Generaltagung der tschechischen Abgeordneten in Prag vom 6. Januar 1918 (sog. Dreikönigsdeklaration), in: Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 39, S. 91.

<sup>21</sup> Regierungserklärung Kramářs in der 1. Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 82, S. 173.

<sup>22</sup> Vgl. Konsulat Prag an Gesandtschaft Wien, 22. 10. 1918, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. A4, S. 551 oder Konsulat Prag an den Reichskanzler, 12. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 18, S. 73.

<sup>23</sup> Konsulat Prag an den Reichskanzler, 25. 10. 1918, in: ebda, Dokument Nr. A6, S. 560.

ker mischte sich offensichtlich vielmehr die Hochstimmung der Umbruchszeit<sup>24</sup> mit der nüchternen Abschätzung der Lage des Staates, dessen Bevölkerung zu einem Drittel aus Minderheiten bestehen sollte. Gleichzeitig wollte die tschechische Politik den Großmächten deutlich machen, daß sie in der Lage sei, mit den Deutschen einen *modus vivendi* innerhalb eines Staates selbst zu finden.<sup>25</sup> Doch ihre ersten Signale an die deutsche Seite waren sehr behutsam, enthielten keine konkreten Angebote und erschöpften sich eigentlich in vagen Lockrufen, deren Substanzlosigkeit offensichtlich der Befürchtung entsprang, einerseits in national- sowie nationalitätenpolitischer Hinsicht nichts zu präjudizieren, andererseits keine zusätzlichen Anlässe für den deutschen Widerstand gegen den Staat zu liefern. Kurz – während der Verhandlungen zwischen dem Prager Nationalausschuß und der Pariser provisorischen Regierung in Genf Ende Oktober 1918<sup>26</sup> – wurde erwogen, einen deutschen „Landsmannsminister“ ohne Geschäftsbereich etwa nach altösterreichischem Vorbild in die „endgültige“ Regierung aufzunehmen.<sup>27</sup> Zur gleichen Zeit, am 30. Oktober 1918, lud der Nationalausschuß den deutschnationalen Politiker und mittlerweile Landeshauptmann Deutschböhmens, R. Lodgman von Auen, nach Prag ein, um die Deutschen zur Mitarbeit im neuen Staat und dadurch zu dessen *de facto*-Anerkennung zu bewegen. Man bot ihnen in erster Linie Sitze im Nationalausschuß, woraus sich auch die deutsche Vertretung in der provisorischen – sogenannten revolutionären – Nationalversammlung ergeben sollte; von konkreten nationalpolitischen Zugeständnissen war offensichtlich keine Rede.<sup>28</sup> Dem konnte im Grunde genommen auch nicht so sein, denn Lodgman verlangte, ebenso wie einige Tage später der Sozialdemokrat J. Seliger in seiner Funktion als stellvertretender Landeshauptmann Deutschböhmens, daß Prag die Selbständigkeit der deutschböhmisches Provinzen bis zur endgültigen Regelung auf der Friedenskonferenz anerkenne.<sup>29</sup> Dies war für die tschechische Politik völlig unakzeptabel; die Verhandlungen kamen über diesen Punkt nicht hinaus und scheiterten.

Enttäuscht stellte der sozialdemokratische Parlamentspräsident F. Tomášek in der ersten Sitzung der Revolutionären Nationalversammlung am 14. November 1918 fest, die Vertreter der deutschen Mitbürger würden „noch“ fehlen, fügte aber gleichzeitig hinzu, es hätte keinen Sinn, „sie einzuladen und anzulocken“. Es gelte vielmehr, die Deutschen durch Taten zu überzeugen, daß sie „keinen Grund haben, sich vor der Zukunft zu fürchten“. Wichtig sei deshalb, „das große Werk der Demokratie“ zu Ende zu führen, was u. a. einschloß, „unser Vaterland als ein musterhaftes, vollendetes Heim für alle“ aufzubauen – dann war nach Tomášeks Überzeugung der Augenblick nicht fern,

<sup>24</sup> Vgl. Nál. vom 28. 10. 1918 bzw. Bo vom 29. 10. 1918.

<sup>25</sup> Vgl. Peroutka, Budovány, S. 83.

<sup>26</sup> Der Nationalausschuß wurde 1916 als ein überparteiischer Zusammenschluß tschechischer Parteien gegründet und im Juli 1918 aufgrund der Ergebnisse der letzten Reichsratswahlen vom Jahre 1911 reorganisiert. Vom 28. 10. bis zum 14. 11. 1918 war er die oberste gesetzgebende Körperschaft des Staates, sein Vorstand übte die Regierungsvollmachten aus. Die provisorische Regierung in Paris konstituierte sich am 14. 10. 1918 in Paris mit Masaryk als Vorsitzendem an der Spitze; bis zum 24. 10. 1918 wurde sie durch alle Großmächte anerkannt. Ihre Aufgabe war, das tschechische und slowakische Volk in den Verhandlungen mit der Entente zu vertreten. Die Genfer Verhandlungen verliefen zwischen dem 28. und dem 30. 10. 1918 mit dem Ziel, ein Übereinkommen über die künftige Gestalt des neuen Staates zu erreichen.

<sup>27</sup> Vgl. Masaryk, *Weltrevolution*, S. 466 bzw. Brügel, *Tschechen*, S. 42. Wann und wie diese „endgültige“ Regierung konstituiert werden sollte, ging aus den Verhandlungen nicht deutlich hervor.

<sup>28</sup> Vgl. Peroutka, Budovány, S. 119–122.

<sup>29</sup> Konsulat Prag an AA, 13. 11. 1918, in: *Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 21, S. 79.*

an dem auch die Deutschen „den Weg zu uns, zur gemeinsamen Arbeit“ finden würden.<sup>30</sup> Es wäre verfehlt, Tomášeks Worte als definitiven Verzicht auf die deutsche Teilnahme an der „Vollendung der Demokratie“ zu bewerten. So weit war die tschechische Politik zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Unabhängigkeitserklärung vom Oktober 1918 sprach nämlich davon, daß die „endgültige Entscheidung“ über die Verfassung den „gesetzmäßig gewählten Vertretern der befreiten und geeinten Nation“ zukäme.<sup>31</sup> Es war zwar nicht klar gesagt, ob sich unter diesen gewählten Vertretern auch Angehörige der Minderheiten befinden sollten, aber nichts deutet darauf hin, daß der neue Staat, der sich als demokratischer deklarierte, beabsichtigt hätte, die ersten Parlamentswahlen ohne Teilnahme der Minderheiten durchzuführen – die einzige Ausnahme waren einige spätere Nationaldemokraten.<sup>32</sup> Über den eventuellen Termin hatten die Parteien keine konkrete Vorstellung – als diese Frage in einer Beratung der Fraktionsvorsitzenden im Mai 1919 thematisiert wurde, ergab sich eine breite Palette von Ansichten: J. Šrámek (Volkspartei), F. Weyr (Nationaldemokratie) und V. Johanis (Sozialdemokratie) plädierten für eine „maximale Beschleunigung“, A. Švehla und B. Bradáč (beide Agrarpartei) sowie F. Lukavský (Nationaldemokratie) waren unter Berufung auf die politisch unberechenbare Lage in der Slowakei und in den Grenzgebieten zurückhaltend und wagten nicht, einen Termin zu nennen; ebensowenig bezog E. Franke (Sozialisten) eindeutig Stellung, er verlangte jedoch, auf jeden Fall einen endgültigen Zeitpunkt festzulegen. Der Parlamentsvorsitzende F. Tomášek (Sozialdemokratie) sprach sich für die Abhaltung der Wahlen spätestens bis Oktober 1919 aus.<sup>33</sup>

Offensichtlich noch zu diesem Zeitpunkt waren sich die tschechischen Parteien somit grundsätzlich darin einig, zunächst, und zwar in einer relativ absehbaren Zeit, die Wahlen abzuhalten und erst dann die Verfassung zu beschließen. Die Wende trat ein, als im Juli 1919 die neue sogenannte rot-grüne Koalition unter dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten V. Tusar gebildet wurde, in der neben den Sozialdemokraten, Sozialisten und Agrariern auch die Fortschrittspartei sowie der slowakische Klub vertreten waren. Im Juli/August nahm die Regierung die Ausarbeitung der Gesetze in Angriff, die später als Verfassungsgesetze bzw. als mit der Verfassung zusammenhängende Gesetze bezeichnet wurden, an erster Stelle stand dabei das Sprachengesetz; im Herbst kam auch die Verfassungsurkunde selbst auf die Tagesordnung.<sup>34</sup> Damit fiel faktisch die Entscheidung, die Verfassung durch eine nicht demokratisch gewählte Körperschaft und ohne Mitwirkung der Minderheiten vorzubereiten. Diesen Kurs bestätigte Präsident Masaryk offen in einem Gespräch mit dem deutschen Gesandten in Prag im September 1919. Der Präsident bezeichnete zwar die Ausschreibung der Parlamentswahlen und die darauffolgende Teilnahme der Deutschen an den Beratungen

<sup>30</sup> Dokumenty našeho osvobození, Dokument Nr. 82, S. 180.

<sup>31</sup> Vgl. Declaration of Independence of the Czechoslovak Nation by Its Provisional Government, 18. 10. 1918, in: Dokumenty československé zahraniční politiky, Dokument Nr. 155, S. 319.

<sup>32</sup> Vgl. Peroutka, Budování, S. 828.

<sup>33</sup> APČR, RNS, Karton 92, 45. Konferenz der Klubobmänner am 7. 5. 1919.

<sup>34</sup> Zu den Verfassungsgesetzen, d. h. Gesetzen, für deren Annahme bzw. Abänderung eine besonders qualifizierte Mehrheit (zunächst 2/3, dann 3/5) erforderlich war, gehörten nur die Verfassungsurkunden von 1918 und 1920 und das Sprachengesetz von 1920. Als die „mit der Verfassung zusammenhängenden Gesetze“ galten neben der Verfassung und dem Sprachengesetz beispielsweise das Wahlgesetz, das Gesetz über die Wahl des Präsidenten der Republik, das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senats, das sog. Gaugesetz. Vgl. První československá ústava, S. 9 bzw. 219.

über die Verfassung als den „naheliegenden legalen Weg“, brachte jedoch gleichzeitig seine Befürchtung zum Ausdruck, dieses Verfahren könne „Händel, Explosionen und Obstruktionen“ zur Folge haben, die „der Sache abträglich sein“ könnten. Deswegen, meldete Saenger nach Berlin, verspreche sich Masaryk mehr Erfolg „vom Oktroi einer durch und durch liberalen Verfassung, die den Deutschen das Maximum an Rechten gäbe.“<sup>35</sup> Eine solche glaube der Präsident „selbst bei der heutigen Mentalität des Volkes und der Parteien“ durchsetzen zu können; das Kabinett Tusar sei dazu stark genug.

Die Versuche, die Deutschen aus der Reserve zu locken und sie zur Anerkennung des Staates und zur Mitarbeit zu bewegen, besagen nichts darüber, wie sich die tschechische Politik die Stellung der Minderheiten in der Republik eigentlich vorstellte. Ihr Verhältnis besonders zu den Deutschen war nach wie vor ambivalent: Der Aufbau eines lebensfähigen Staates ohne die vorwiegend deutschbesiedelten Grenzgebiete erschien – und zwar nicht nur den Tschechen – als problematisch, ja kaum denkbar.<sup>36</sup> Gleichzeitig empfand man die Deutschen als eine Gefahr für den neuen Staat; aus Angst vor dessen „zu starker Belastung durch ein fremdes Element“ erwogen einzelne tschechische Parteien noch Anfang Januar 1919, auf gewisse, zum historischen Bestand der böhmischen Länder gehörende Gebiete (Asch, Rumburg, Warnsdorf, Braunau, ggf. das Egerland) zu verzichten.<sup>37</sup> Das grundsätzliche Problem konnten eventuelle Grenzkorrekturen jedoch nicht lösen: Ihr erwogener Umfang hätte die Zahl der Deutschen nicht wesentlich vermindert, nach wie vor blieben sie ein starkes Element im neuen Staat, dessen Stellung gesetzlich umrissen werden mußte.

Mitte Dezember 1918 entschied die Regierung über die Einsetzung einer Expertenkommission, die sich neben der Sprachenfrage auch mit der Untersuchung des „Gesamtkomplexes der Minderheitenfragen“ beschäftigen und „genaue und konkrete Vorschläge zu kulturellen und politischen Rechten der Minderheiten“ ausarbeiten sollte.<sup>38</sup> Die Bedeutung der Kommission wurde noch dadurch unterstrichen, daß an ihrer Arbeit „je nach Bedarf“ auch der Ministerpräsident selbst teilnehmen sollte, der jedoch bald darauf nach Paris abreiste und erst im Herbst 1919 zurückkehrte. Soweit sich anhand der überlieferten Quellen urteilen läßt, trat die Kommission nie zusammen, übrigens zur merklichen Verstimmung Masaryks, der sich intensiv um die Ausarbeitung einer Konzeption für die Regelung der Minderheitenfrage einsetzte.<sup>39</sup> Im Januar 1919 wurde eine interministerielle Sprachkommission gebildet, die sich lediglich der Vorbereitung konkreter Sprachregelungen widmete; konzeptionelle Arbeiten, sei es etwa nur auf dem Gebiet der Sprachenpolitik, wurden von ihr nicht geleistet und höchstwahrscheinlich auch nicht erwartet.

Erst Ende Juli 1919 fand eine Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage statt, an der übrigens keine Politiker, sondern hohe Verwaltungsbeamte teilnahmen.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> Gesandtschaft Prag an AA, 25. 9. 1919, in: Gesandtschaftsberichte I., Dokument Nr. 71, S. 197–198.

<sup>36</sup> Einen nur auf die tschechischen Gebiete beschränkten Staat bezeichnete beispielsweise Konsul Gebstall als ein „höchst seltsames geographisches Gebilde“, das natürliche Grenzen entbehren würde und auch wirtschaftlich nicht lebensfähig wäre. Konsulat Prag an den Reichskanzler, 25. 10. 1918, in: ebda, Dokument Nr. A6, S. 560.

<sup>37</sup> SÚA, PMR, Karton 4030, 26. Sitzung der Regierung am 2. 1. 1919. Vgl. Konsulat in Prag an AA, 23. 11. 1918, in: ebda, Dokument Nr. 26, S. 95. Vgl. auch Kučera, Češi, S. 126–127.

<sup>38</sup> SÚA, PMR, Karton 4029, 20. Sitzung der Regierung am 17. 12. 1918.

<sup>39</sup> Vgl. Masaryk an Beneš, 23. 1. 1919, in: Masaryk a Beneš, S. 159. Vgl. auch Kapitel I.A.3.

<sup>40</sup> SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/72/3, Aufzeichnung über die Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage am 28. 7. 1919.

Zur Diskussion wurden überraschend grundsätzliche Punkte vorgeschlagen<sup>41</sup>, was darauf hindeutet, daß man zumindest theoretisch ziemlich substantielle Zugeständnisse an die Minderheiten nicht von vornherein ausschloß. Die zentrale Frage lautete, ob alle Volksstämme des Staates „in jeder Hinsicht vollkommen gleichberechtigt“ sein würden oder ob sich der „tschechoslowakische Stamm für den primären Stamm“, „besonders soweit es die Staatssprache“ betraf, erklären sollte. Der vorgelegte Katalog der Vorschläge schloß auch einige keineswegs unbedeutende kollektive Nationalitätenrechte ein: Man erwog nationale Kurien in leider nicht näher bestimmten gewählten Organen, den Ausbau der nationalen Selbstverwaltung in einigen Bereichen (Schulwesen, Armenfürsorge, Jugend- und Waisenpflege usw.) und sogar eine getrennte Finanzierung der „nationalen Angelegenheiten“ aufgrund eines öffentlichen oder geheimen nationalen Steuerskatasters. Einzelnen Nationalitäten bzw. deren wie auch immer gearbeteten Kurien sollte das Recht zur Beschwerde im Falle der Verletzung der Nationalitätenrechte zuerkannt werden; zu diesem Zweck sollte ein durch den Präsidenten auf Vorschlag der Nationalversammlung ernanntes „Nationalitätengericht“ errichtet werden.<sup>42</sup>

Auf derart weitreichende Entscheidungen waren die hohen Beamten offensichtlich gar nicht vorbereitet. Obwohl man in der Diskussion einige Punkte des Themenkatalogs aufgriff, drehte sich die Debatte vorwiegend darum, wie die Folgen des historischen Unrechts zu beseitigen wären, das die Tschechen im alten Österreich erfahren hätten. „Das nationale Interesse erfordere es“, lautete das Motto, „bei der Regelung der nationalen Verhältnisse möglichst wenig zu petrifizieren, denn das tschechische Element ist im Vormarsch begriffen und wird erst jetzt die Gelegenheit haben, diejenigen Positionen zurückzuerobern, von denen es durch das ungerechte Regime verdrängt worden war“.<sup>43</sup> Konkrete Beschlüsse wurden schließlich nicht gefaßt.

Eigentlich entsprach der nichtssagende Ausgang der Beratung weitgehend den sich abzeichnenden Tendenzen in der Entwicklung der Nationalitätenpolitik. Besonders in der Sprachenfrage verstärkten sich nämlich seit Frühjahr 1919 radikale Stimmen, die bei der bevorstehenden Sprachregelung vorrangige Rücksicht auf den nationalstaatlichen Charakter der Republik verlangten. Zu ihrer Ermunterung trug auch einer der beiden höchsten Gerichtshöfe im Lande bei, das Oberste Verwaltungsgericht in Prag. Am 19. März 1919 faßte dessen Plenum einen Beschluß über die gültigen Grundsätze des Sprachenrechts in der Tschechoslowakischen Republik. Wenn auch die Wendung „Grundsätze des Sprachenrechts“ zu hoch gegriffen erscheinen mochte – in der Tat beschäftigte sich das Gericht mit dem Sprachgebrauch im eigenen Verkehr mit den Parteien deutscher Sprachzugehörigkeit –, spielten der Beschluß und vor allem seine juristische Begründung als Präzedenzfall in der weiteren Entwicklung des Rechtsdenkens auf dem Gebiet des Sprachenrechts sowie der konkreten Sprachregelung eine nicht zu unterschätzende Rolle: zum erstenmal wurden aus dem bis dahin eigentlich abstrakten Wesen des Nationalstaates konkrete rechtliche Folgen im Hinblick auf Status und Gebrauch der einzelnen Sprachen abgeleitet; wahrscheinlich

<sup>41</sup> SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/60/1, Nationalitätenfrage (außer der Sprachenfrage), undat. (1919).

<sup>42</sup> „Eine gebührende Regelung eben der Prozeßrechte der nationalen Minderheiten könnte zu den ergeblichsten Garantien der Nationalitätenrechte gehören.“ Vgl. ebda.

<sup>43</sup> SÚA, MV-SR, Karton 144, 3/72/3, Aufzeichnung über die Beratung über die Regelung der Nationalitätenfrage am 28. 7. 1919.

zum erstenmal tauchte in einem offiziellen Dokument des Staates der Terminus „Staatsprache“ auf.

Zu seinem Standpunkt rang sich das Gericht erst nach komplizierten Verhandlungen durch. Schnell kamen die Richter überein, der tschechoslowakische Staat habe sich aufgrund des Selbstbestimmungsrechts des tschechoslowakischen Volkes als dessen Nationalstaat konstituiert und sei deswegen berechtigt, seinen nationalen Charakter geltend zu machen. Da die Sprache das wichtigste Merkmal der Nationalität sei, geschehe dies dadurch, daß der Staat die „tschechoslowakische“ Sprache zur Staatsprache erhebe, zu einer Sprache, in der seine Organe „ihren Willen zum Ausdruck bringen und das Recht ausüben.“<sup>44</sup> Die Angehörigen anderer Völker, die in einem Nationalstaat bloß Minderheiten seien, könnten nicht beanspruchen, „in nationaler und besonders in sprachlicher Hinsicht in allen Richtungen und völlig den Angehörigen des tschechoslowakischen Volkes gleichgestellt zu werden.“<sup>45</sup> An einer – immer noch unklaren – Vorrangstellung der Tschechen und Slowaken sowie ihrer Sprachen gab es unter den Richtern also keinen Zweifel; Kontroversen entfachten sich über die Rechte der Minderheitensprachen, im konkreten Fall über die Frage, ob der Staat bzw. seine Organe verpflichtet waren, die Minderheitensprachen überhaupt zu gebrauchen. Während der Hauptreferent, B. Říha, dies verneinte<sup>46</sup>, empfahl sein Koreferent, der spätere Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, E. Hácha, diese Frage bejahend zu beantworten.<sup>47</sup> Gestützt auf die Ausführungen des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts F. Pantůček, bezeichnete Hácha den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker „als Magna charta der Verfassungsrechte aller sich neu bildenden Staaten“.<sup>48</sup> Der Begriff „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ enthalte, wie Pantůček selbst in der Beratung des Plenums des Gerichts am 17. März ausführte, „primär“ das Recht, für alle Volkzugehörigen des eigenen Volkes zu verlangen, „ein eigenes nationales Leben“ führen zu können. Erst „die nächste Stufe“ des Selbstbestimmungsrechts schließe ein, alle Volkzugehörigen in einem selbständigen Staatsgebilde zusammenzufassen. Falls diese höhere Stufe aus welchen Gründen auch immer nicht für alle Volkzugehörigen erreichbar sei, stehe ihnen in andere Nationalstaaten aufgenommenen Teilen immer noch „jenes primäre Recht“ zu. Somit, so folgerte Pantůček, enthalte das Selbstbestimmungsrecht einer Nation auch die Verpflichtung, das Selbstbestimmungsrecht anderer Völker zu respektieren und demzufolge anderssprachigen Minderheiten Schutz zu gewähren.<sup>49</sup> „Die Angehörigen der anderen in das Territorium dieses Staates aufgenommenen Volksstämme“, hieß es schließlich im Beschluß des Gerichts, „können im Hin-

<sup>44</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13 bzw. ebda, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgericht, 19. 3. 1919.

<sup>45</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13–14.

<sup>46</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Referat Říhas, 3. 1. 1919, S. 45. Beide Referenten faßten jedoch ihre Aufgaben unterschiedlich auf: Říha ging von dem aktuellen Rechtsstand aus und meinte, bis zur künftigen Regelung sei keine gültige sprachliche Rechtsnorm vorhanden, die den Minderheiten das Recht gewähre, auf Eingaben in ihrer Muttersprache auch Erledigungen in dieser Sprache zu verlangen. Er schloß somit eine entgegenkommende Regelung nicht von vornherein aus.

<sup>47</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 12.

<sup>48</sup> Ebda. In das tschechoslowakische Staatsrecht habe dieser Grundsatz auf doppeltem Weg Eingang gefunden: Er sei sowohl durch die kriegführenden Staaten (unter ihnen befand sich auch die Tschechoslowakei – Anm.J. K.) als auch durch die österreichische Monarchie selbst noch vor dem 28. 10. 1918 anerkannt worden.

<sup>49</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Protokoll der Beratung des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919, S. 4–6.

blick auf ihre nationalen Rechte von diesem Staat nur beanspruchen, daß ihnen die Möglichkeit gewährt wird, ihr eigenes nationales Leben zu führen und ihre eigene Sprache zu gebrauchen, soweit ihnen der Nationalstaat diese Rechte gewähren kann, ohne sein nationales Gepräge einzubüßen.“<sup>50</sup> Dies schloß in sprachrechtlicher Hinsicht ein, daß ein Staatsbürger der Minderheit kein „uneingeschränkter Träger“ der Sprachenrechte im gesamten Staatsgebiet sein könne, sondern nur dort, „wo die deutsche Sprache beheimatet ist“ oder – wie es im Beschluß schließlich hieß – „nur in denjenigen Gebietsteilen, in denen sie (die Angehörigen der Minderheiten – Anm. J. K.) in einer dermaßen hohen Anzahl ständig angesiedelt sind, daß sie diesem Gebiet ihren nationalen Charakter gaben.“<sup>51</sup> Die Richter stimmten schließlich dem Grundsatz zu, daß das Verwaltungsgericht auf eine in deutscher Sprache eingereichte Eingabe neben der tschechischen Erledigung auch eine deutsche Übersetzung herausgeben solle, und zwar lediglich in dem Fall, in dem die Angelegenheit in einem Gerichtsbezirk entstehen würde, in welchem sich mehr als 50 Prozent der Einwohner zur deutschen Nationalität bekannten.<sup>52</sup>

Die Richter des Verwaltungsgerichts waren natürlich keine Vorkämpfer der These des tschechoslowakischen Nationalstaates; ihre Überlegungen bewegten sich durchaus im Hauptstrom der tschechischen Politik, in ihrer Argumentation konnten sie sich außerdem auf einige Gesetzesakten des neuen Staates stützen, die der tschechischen bzw. slowakischen Sprache einen gewissen Vorrang sicherten.<sup>53</sup> Der Beschluß hatte aber auch einen positiven Zug, nämlich die Auffassung des Selbstbestimmungsrechts als einer gleichzeitigen Verpflichtung den Minderheitenvölkern gegenüber. Dies war im damaligen Kontext nicht ganz unbedeutend. Auf tschechischer Seite gab es immer noch Befürchtungen, daß das Prinzip der Selbstbestimmung die „historische Gewalt“ petrifizieren würde. Man verlangte deshalb, besonders in national-radikalen Kreisen, das Selbstbestimmungsrecht „abgestuft“ anzuwenden: Es sollte uneingeschränkt denjenigen Völkern gewährt werden, die „dem deutschen Drang besonders ausgeliefert worden waren“, und zeitweilig bei denjenigen suspendiert werden, die einen „Versuch der Unterwerfung der Menschheit“ unternommen hatten. Das Selbstbestimmungsrecht sollte in ihrem Fall solange vorenthalten werden, bis sich die „Psyche dieser Völker bis ins Innere“ ändern würde.<sup>54</sup> Daß mit der letzteren Charakteristik vor allem die Deutschen gemeint waren, muß wohl nicht gesondert hervorgehoben werden.

Seit der Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts waren nur einige Tage verstrichen, als die Revolutionäre Nationalversammlung am 27. März 1919 die Antwort auf die Botschaft Masaryks vom Dezember 1918 verabschiedete. Darin wurde erneut

<sup>50</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts, 19. 3. 1919.

<sup>51</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Referat říhas, 3. 1. 1919, S. 47 bzw. ebda, Beschluß des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts, 19. 3. 1919.

<sup>52</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Protokoll der Beratung des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919.

<sup>53</sup> Besonders auf das Gesetz Nr. 1 Slg. vom 2. November 1918, das die tschechische Sprache für die einzige Sprache des authentischen Wortlauts der Gesetze und Verordnungen erklärte. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13. Er gab jedoch gleichzeitig zu, daß die bisherigen Regelungen vereinzelt seien, und daß man deswegen aus den seit dem 28. 10. 1918 erlassenen Vorschriften keinen allgemeinen Grundsatz ableiten könne. Vgl. ebda, Protokoll der Beratung des Plenums des Obersten Verwaltungsgerichts am 17. 3. 1919, S. 3. Vgl. auch Kapitel I.A.2.

<sup>54</sup> Stěhule, Československý stát, S. 16.

die Bereitschaft der tschechischen Politik bekundet, die Sprache und das kulturelle Leben der Minderheiten sowie deren Bürgerrechte vollkommen zu gewährleisten. Gleichzeitig hieß es jedoch: „all das bei einer führenden Stellung des tschechoslowakischen Volkes und seiner Sprache.“<sup>55</sup> Das hohe Haus billigte das Dokument einstimmig, was den Eindruck nahelegen kann, die Parteien hätten im Hinblick auf die Grundzüge des Nationalitäten- und vor allem des Sprachenrechts einen gemeinsamen Nenner gefunden. Diesen Eindruck zu bestätigen bzw. zu widerlegen, ist jedoch nicht ganz einfach. Die einzelnen Parteien bereiteten erst im Frühjahr 1919 ihre Programme vor. Die darin enthaltenen Aussagen über die Nationalitäten- und Sprachenpolitik, soweit überhaupt vorhanden, waren jedoch dermaßen plakativ, daß man auf dieser Grundlage den Kurs der Parteien in nationalpolitischen Fragen kaum, von Ausnahmen zunächst abgesehen, differenzieren kann. Die Umbruchzeit stellte die Regierung, das Parlament sowie die Parteien vor dringendere Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen und internationalen Stabilisierung des jungen Staates. Die Grundprobleme der Nationalitätenpolitik traten deutlich in den Hintergrund, zumal von ihrer Lösung keine unmittelbar lebenswichtige – etwa die territoriale – Frage des Staates abzuhängen schien. In dieser Hinsicht konnte die tschechische Politik im Grunde genommen zuversichtlich der Pariser Friedenskonferenz entgegensehen; die Möglichkeit, die Großmächte könnten ihren Standpunkt im Hinblick auf die historischen Grenzen der böhmischen Länder grundsätzlich ändern, erschien immer weniger wahrscheinlich. Außerdem wußte man, die Konferenz würde den neu entstandenen Staaten bestimmte Verpflichtungen im Bereich des Minderheitenschutzes auferlegen; die Unlust der tschechischen Politik, diesen durch einseitige Maßnahmen vorzugreifen, war wohl nicht minder ausschlaggebend für die abwartende Haltung in der Minderheitenpolitik.

## 2. Erste Sprachregelungen

Um den Zustand einer Gesetzlosigkeit zu vermeiden, übernahm der neue tschechoslowakische Staat am ersten Tag seiner Existenz vollkommen das Rechtssystem des zerfallenen Österreichs.<sup>56</sup> Gerade auf dem Gebiet des Sprachenrechts sorgte jedoch dieser durchaus verständliche und an und für sich stabilisierende Schritt für gewisse Komplikationen, denn er implizierte, daß auch Artikel 19 der österreichischen Verfassung vom Jahre 1867 in Kraft blieb, der die Gleichberechtigung aller „landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“ anerkannte.<sup>57</sup> Was anfangs als unwichtig erschienen sein mochte, gewann mit der Vorbereitung der ersten Maßnahmen in der Sprachenpolitik an grundsätzlicher Bedeutung: war nämlich dieses zentrale Verfassungsprinzip der alten Monarchie auch für die neuen sprachrechtlichen Normen der jungen Tschechoslowakei verbindlich? Die beiden, für die Formierung des Sprachenrechts wichtigen Institutionen des neuen Staates fanden auf diese Frage ganz unterschiedliche Antworten: Während das Justizministerium im Februar 1919 meinte, die Nationalitäten des Staates seien bis zur endgültigen Regelung im Hinblick auf die Rechte und den Gebrauch ihrer Sprachen einander gleichzustellen, ging das Oberste

<sup>55</sup> Národní shromáždění I., S. 88.

<sup>56</sup> Vgl. Gesetz Nr. 11 Slg. vom 28. Oktober 1918. Das Gesetz bestimmte, daß alle bisherigen Landes- und Reichsgesetze sowie Verordnungen vorläufig ihre Geltung behalten sollten.

<sup>57</sup> Gesetz Nr. 142/1867 RGBI.

Verwaltungsgericht etwa zur gleichen Zeit davon aus, der Staat habe die Normen, die im Widerspruch zu seinem nationalstaatlichen Charakter standen, nicht übernommen, was sein Richter E. Hácha auf die knappe Formel brachte: „In einem Nationalstaat gibt es für eine Norm über nationale Gleichberechtigung keinen Platz.“<sup>58</sup>

Indem nicht einmal hochkarätige Rechtswissenschaftler zu einem einheitlichen Standpunkt gelangen konnten, bewegte sich auch die praktische Sprachenpolitik in den ersten Monaten nach der Entstehung der Republik zwischen diesen beiden Maximen. Während die ersten Erlasse der staatlichen Organe und Betriebe der Auffassung von der Gleichberechtigung der Sprachen weitgehend Rechnung trugen, setzte sich in der weiteren Entwicklung tendenziell immer mehr die Rechtsauffassung des Obersten Verwaltungsgerichts durch.<sup>59</sup> Beschleunigt wurde dieser Trend durch die Tatsache, daß die Entstehung des selbständigen Staates in der tschechischen Öffentlichkeit automatisch mit Erwartungen verknüpft wurde, die tschechische Sprache würde von nun an etwa den Platz einnehmen, den das Deutsche vor dem 28. Oktober 1918 innehatte. Dieser Erwartung entsprangen spontane Maßnahmen, die sich gegen die „Präsenz“ des Deutschen besonders im rein tschechischsprachigen Gebiet richteten – die Entfernung deutscher Aufschriften, und zwar nicht nur an Amtsgebäuden, sondern auch an privaten Betrieben, gehörte zu den Begleiterscheinungen der national-“revolutionären“ Gärung. Staatsbehörden und -betriebe, zumindest manche ihrer Dienststellen, begannen, das Tschechische in die innere sowie äußere Amtsführung spontan einzuführen, was jedoch, wie das Postministerium rückblickend feststellte, ein „gefährliches Chaos“ in der gesamten Staatsverwaltung zu schaffen drohte, jedenfalls in denjenigen Bereichen, in denen das Deutsche vielfach bis dahin üblich war.<sup>60</sup>

Trotz der verfassungsmäßig verankerten Gleichberechtigung der Sprachen war das Deutsche im alten Österreich in einigen Bereichen (beispielsweise Post und Eisenbahn<sup>61</sup>) die ausschließliche Sprache der inneren Amtsführung und bei den Staatsorganen in den deutschsprachigen Gebieten (vor allem bei Gerichten<sup>62</sup>) in der Regel auch die einzige Sprache des Parteienverkehrs gewesen. Seine Ersetzung durch das Tschechische in der inneren Amtsführung bzw. die Gleichberechtigung beider Sprachen im Parteienverkehr war deshalb eine logische Folge des „nationalen Machtwechsels“ in den böhmischen Ländern. Es ist bezeichnend, daß der Nationalausschuß seine – zum gegebenen Zeitpunkt eigentlich noch gar nicht vorhandene – Vollzugsgewalt gerade auf diesem Gebiet geltend machte: Bereits am 26. Oktober 1918 führte das Oberlandesgericht in Prag tschechisch in seiner inneren Amtsführung ein, und zwar auf eine Anregung des Ausschusses, die beinahe einem „Befehl“ gleichgekommen sei.<sup>63</sup> Immerhin entbehrten die ersten normativen Maßnahmen des neuen Staates nicht einer gewissen Großzügigkeit dem Deutschen gegenüber, die zum Teil durch das Streben bedingt

<sup>58</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, MS an PMR, 23. 2. 1919 bzw. ebda., Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 9.

<sup>59</sup> Vgl. Havrda, Práva, S. 72.

<sup>60</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, MPaT an PMR, 12. 8. 1919.

<sup>61</sup> Laut Regierungsverordnung Nr. 16 RGBl. vom 19. 1. 1896 wurde das Deutsche als Dienstsprache bei den k. u. k. Staatsbahnen festgelegt. Vgl. Das österreichische Sprachenrecht, S. 414. Die Bemühungen, das Deutsche als ausschließliche Dienstsprache durchzusetzen, verstärkten sich besonders während des Ersten Weltkrieges. Beispiele für Eisenbahn- bzw. Finanzministerium vgl. Dotaz, S. 59–60 bzw. 49; im Hinblick auf die Postverwaltung vgl. Křen, Konfliktní společenství, S. 366.

<sup>62</sup> Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 156 bzw. 164.

<sup>63</sup> Peroutka, Budovány, S. 66.

wurde, die Kommunikation sowohl mit den Parteien als auch innerhalb des Staatsapparates aufrechtzuerhalten. So legte die Postdirektion in Prag Anfang November 1918 zwar das Tschechische als Amtssprache fest, faktisch waren jedoch beide Sprachen gleichberechtigt: Die Öffentlichkeit durfte sich an die Postverwaltung im gesamten Staatsgebiet in ihrer Muttersprache wenden und auch Erledigungen ihrer Angelegenheiten in dieser Sprache verlangen; die Postämter in den mehrheitlich deutsch besiedelten Gebieten korrespondierten mit den vorgesetzten Organen sowie untereinander in deutscher Sprache.<sup>64</sup>

Demgegenüber enthielt das Gesetz Nr. 1 Slg. vom 2. November 1918 über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen ein grundlegendes Element der sprachlichen Ungleichberechtigung: Die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ sollte demgemäß nur tschechisch (eigentlich stand in der deutschen amtlichen Übersetzung „böhmisch“) und slowakisch erscheinen – authentisch war übrigens nur der Wortlaut in der erstgenannten; von anderen Sprachen war im Gesetz gar keine Rede.<sup>65</sup> Die spätere diesbezügliche Regelung vom März 1919 legte zwar fest, die Sammlung sollte auch in deutscher Übersetzung herausgegeben werden, authentisch blieb jedoch nach wie vor nur der tschechische, seit 1921 auch der slowakische Text.<sup>66</sup> Eigentlich machte der tschechoslowakische Staat nichts anderes, als die Praxis des österreichischen Reichsgesetzblattes, natürlich mit einem veränderten nationalen Vorzeichen, zu übernehmen.<sup>67</sup> In der zeitgenössischen Wahrnehmung besaß dieser Schritt eine starke Signalwirkung, denn der Staat manifestierte auf diese Art und Weise seine engere Verbindung mit einer (oder mit einigen) der Sprachen, die auf seinem Gebiet gebraucht wurden. Wie auch immer eine derartige Regelung mit Kommunikationszwecken begründet werden konnte, bedeutete sie viel mehr: die Herausgabe des authentischen Wortlautes der Gesetze und Verordnungen bloß in einer von der im Staat üblichen Sprachen wurde als eines der Grundmerkmale einer Staatssprache angesehen<sup>68</sup>, die der eindeutige Ausdruck dessen war, was man – wohl nicht ganz genau – als nationale Identität des jeweiligen Staates bezeichnen könnte. Tatsächlich wurde in den folgenden Diskussionen über das Sprachenrecht tschechischerseits regelmäßig darauf hingewiesen, der Staat habe „bereits in seinen ersten Willensäußerungen kundgetan, daß er ein tschechoslowakischer Nationalstaat zu sein beabsichtigte.“<sup>69</sup>

<sup>64</sup> SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, Rundschreiben der Post- und Telegrafendirektion, 6. 11. 1918. Als Rundschreiben für einzelne Abteilungen der Postdirektion Prag wurden die Richtlinien bereits am 31. 10. 1918 erlassen, vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5.

<sup>65</sup> SÚA, PMR, Karton 4029, 1. Sitzung der Regierung am 29. 10. 1918.

<sup>66</sup> Vgl. Gesetz Nr. 139 Slg. vom 13. 3. 1919. Die Herausgabe der Sammlung auch in deutscher Sprache schlug Ministerpräsident Kramář vor; die Regierung stimmte vorbehaltlos zu. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4029, 5. Sitzung der Regierung am 20. 11. 1918. Das Gesetz Nr. 139 wurde durch das Gesetz Nr. 500 vom 20. 12. 1921 novelliert, der Wortlaut in den Minderheitensprachen (hinzu kamen noch Polnisch und Ungarisch) galt demgemäß als „amtliche Übersetzung“.

<sup>67</sup> Das österreichische Reichsgesetzblatt erschien zwar „in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, den authentischen Text enthielt jedoch lediglich die deutsche Ausgabe. Das böhmische Landesgesetzblatt beruhte dagegen auf dem Prinzip der Gleichberechtigung, und sowohl der tschechische als auch der deutsche Text galten als authentisch. Vgl. Stourzh, Gleichberechtigung, S. 93 bzw. 97.

<sup>68</sup> Vgl. Horáček, Jazykové právo, S. 28–31.

<sup>69</sup> So beispielsweise der Rechtsexperte des Innenministeriums und vermutliche Autor des Sprachgesetzes, F. Havrda. Vgl. ders., Práva, S. 72. Neben dem Gesetz Nr. 1/1918 Slg. hätten zu diesen „Willensäußerungen“ das Gesetz Nr. 64 Slg. vom 10. 12. 1918, das das Slowakische als Amtssprache in der Slowakei festlegte, und die Verordnung des Justizministeriums Nr. 56 Slg. vom 30. Januar 1919 über Beset-

Die Ausarbeitung von Grundsätzen für den Sprachgebrauch in der Staatsverwaltung fiel einer speziell einberufenen interministeriellen Sprachkommission zu, die sich dieser Aufgabe in einer Reihe von Sitzungen im Januar und Februar 1919 annahm.<sup>70</sup> Die ersten Verordnungen waren als eine vorübergehende Regelung konzipiert, denn bereits zu dieser Zeit rechnete man mit dem Erlaß eines besonderen Sprachengesetzes. Bezeichnend war, daß das Innenministerium bis dahin resolut ablehnte, die von ihm vorbereiteten Sprachnormen zu publizieren, und entschied, den Sprachgebrauch lediglich durch „interne amtliche Belehrungen von Fall zu Fall unter voller Wahrung der Vertraulichkeit“ zu regeln.<sup>71</sup> Dies war keine unnötige Geheimnistuerei. Das Ministerium war offensichtlich beunruhigt, die Sprachenfrage könnte politisch instrumentalisiert werden; hinzu kam, daß man der definitiven Regelung, u. a. aus Rücksicht auf die vermuteten Maßnahmen im Bereich der Minderheitenrechte der eben bevorstehenden Pariser Friedenskonferenz, nicht vorgreifen wollte.<sup>72</sup>

Die neuen Regeln gingen vom Grundsatz aus, daß die gesamte Amtsführung im ganzen Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bis auf Ausnahmen in tschechischer Sprache erfolge.<sup>73</sup> Zum gegebenen Zeitpunkt war dies jedoch eher ein frommer Wunsch: Manche, wenn nicht sogar die meisten Dienststellen in den mehrheitlich deutschsprachigen Gebieten, waren bloß mit Deutschen besetzt, und so sah man sich gezwungen, Abstriche von diesem Grundsatz zu machen. Beispielsweise wurde im Bereich des Post- und des Eisenbahnministeriums – in Anlehnung an die bereits erwähnte Vorschrift des Postministeriums vom Anfang November 1918 – nach wie vor zugelassen, daß die vorgesetzten Behörden im Verkehr mit den Dienststellen in den deutsch besiedelten Gebieten auf deutsch korrespondierten bzw. ihren Schreiben und Erlassen deutsche Übersetzungen beifügten. Ebenfalls durften die Dienststellen im deutschsprachigen Gebiet im Verkehr untereinander sowie mit anderen dort ansässigen staatlichen Behörden die deutsche Sprache benutzen.<sup>74</sup> Auch mit den Organen der territorialen Selbstverwaltung, soweit von ihnen bekannt war, daß ihre Geschäftssprache das Deutsche war, durften die Staatsbehörden auf deutsch verkehren.<sup>75</sup>

zung der Stellen im Justizdienst, die als Bedingung hierfür die Kenntnis der tschechischen Sprache verankerte, gehört. Ähnlich argumentierte auch E. Hácha in seinem Referat für die Plenarsitzung des Obersten Verwaltungsgerichts. Vgl. SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6/5, Koreferat Háchas, 18. 2. 1919, S. 13.

<sup>70</sup> Die Kommission wurde aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 17. 12. 1918 errichtet und nahm am 13. 1. 1919 ihre Tätigkeit auf. Vgl. SÚA, PMR, Karton 4029, 20. Sitzung der Regierung am 17. 1. 1918 bzw. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919. Bereits in ihrer ersten Sitzung am 13. 1. 1919 nahm die Kommission eine entsprechende Richtlinie an, die jedoch in den weiteren Sitzungen ergänzt und präzisiert wurde.

<sup>71</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Exposé Havrdas in der Beratung über sprachliche Angelegenheiten am 13. 1. 1919.

<sup>72</sup> Ebda.

<sup>73</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919.

<sup>74</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Erlaß MŽ, 3. 5. 1919; SÚA, PMR, Karton 3295, 740/6, Erlaß MPaT, undat. (MPaT an PMR, 12. 8. 1919, Anlage). Im Unterschied zu der älteren Regelung des Postministeriums vom Oktober/November 1918, die den Begriff die „deutsch besiedelten Gebiete“ nicht näher spezifizierte, schränkte das Postministerium diesmal diese Regelung lediglich auf diejenigen Dienststellen ein, die sich in Bezirken mit über 80 Prozent deutscher Bevölkerung befanden. Das Eisenbahnministerium begnügte sich mit einer Grenze von 50 Prozent.

<sup>75</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919.

Den Kurs auf eine Vorrangstellung des Tschechischen als der allgemeinen – wenn auch zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht der ausschließlichen – Vermittlungssprache der inneren Amtsführung gab man jedoch nicht auf; dieser fand seinen Ausdruck vor allem in verstärkten Ansprüchen an die Bewerber um den Staatsdienst, tschechisch zu beherrschen. In der Befürchtung jedoch, diese Bedingung könnte einen Mangel an qualifizierten Kräften in den Grenzgebieten zur Folge haben, empfahl die interministerielle Sprachkommission schließlich, von einem Nachweis der Kenntnis der tschechischen Sprache vorläufig abzusehen; die Bewerber um den Staatsdienst waren lediglich dahingehend zu informieren, daß in Zukunft von ihnen ein derartiger Nachweis verlangt würde, um definitiv zu Staatsbeamten ernannt werden zu können.<sup>76</sup> Das einzige Ressort, in dem die Tschechischkenntnis verbindlich festgelegt wurde, war die Justiz: Ende Januar 1919 wurde die Verordnung Nr. 56 Slg. herausgegeben, die u. a. bestimmte, daß bei der Besetzung der Stellen im Justizdienst darauf zu achten war, daß die Bewerber der tschechischen Sprache mächtig waren.

Im Parteienverkehr wurde die Gleichstellung des Deutschen mit dem Tschechischen zunächst weitgehend sichergestellt. Schriftliche sowie mündliche Eingaben der Parteien in deutscher Sprache waren ohne Einschränkungen anzunehmen und auch deutsch zu erledigen, allerdings mit einem Vorbehalt, der die Tendenz zur Verdrängung des Deutschen aus der Amtsführung mindestens der Zentralbehörden signalisierte: Diese nahmen deutsche Eingaben zwar an, sollten es jedoch „in der Regel“ den unteren Instanzen überlassen, die Erledigungen in deutscher Sprache auszufertigen.<sup>77</sup> Eine wichtige Einschränkung des Gebrauchs der Minderheitensprachen trat dann ein, wenn sich der Staat aus eigener Initiative an die Bürger wandte: Dies tat er grundsätzlich tschechisch, nur in denjenigen Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung einen deutschen Bevölkerungsanteil von mehr als 20 Prozent aufwiesen, erfolgten öffentliche Kundgebungen der Staatsbehörden und -betriebe (u. a. amtliche Aufschriften jeglicher Art) auch in deutscher Sprache.<sup>78</sup> Das erste Mal tauchte somit in einer Sprachnorm das territoriale Prinzip auf, das später zu den grundlegenden Prinzipien des tschechoslowakischen Sprachenrechts gehören sollte.

Im Frühjahr 1919 kann man eine deutliche Tendenz zur allmählichen Radikalisierung der Sprachpraxis verzeichnen. Diese ist offensichtlich auf die Eigendynamik der fortschreitenden sprachrechtlichen Normenbildung zurückzuführen, die allmählich das anfängliche Stadium der Sicherstellung der Kommunikation unter den neuen nationalpolitischen Bedingungen verließ und zur Ausarbeitung von zumindest grundlegenden Prinzipien der künftigen endgültigen Sprachregelung überging. Daß sich dabei verschiedenste politische Gruppierungen und Parteien einen gebührenden Einfluß

<sup>76</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Sprachkommission am 3. 2. 1919.

<sup>77</sup> Eine dahingehende Tendenz zeigt auch der kurz darauf beschlossene Grundsatz, demgemäß die tschechischen Bezeichnungen von Ministerien in Briefköpfen als „unübersetzbar“ bezeichnet wurden. Vgl. SÚA, MV, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 18. 1. 1919.

<sup>78</sup> SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 13. 1. 1919. Dasselbe galt auch für die Anwendung verschiedener für den Parteienverkehr bestimmter amtlicher Vordrucke, die von nun an nur tschechisch bzw. zweisprachig tschechisch-deutsch sein mußten. Die vorrätigen rein deutschen Exemplare sollten allerdings aufgebraucht werden. Vgl. SÚA, MV-SR, Karton 502, 20/2/5, Protokoll der Beratung der interministeriellen Kommission am 18. 1. 1919.